

COMPANIES ACTS, 1963 BIS 2009

GRÜNDUNGSURKUNDE

UND

SATZUNG

VON

BARINGS UMBRELLA FUND PLC

AKTIENGESELLSCHAFT

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT

MIT VARIABLEM KAPITAL

(In der zum 16. November 2016 per Sonderbeschluss verabschiedeten Fassung)

EIN UMBRELLA-FONDS

MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

COMPANIES ACTS, 1963 BIS 2009

**KAPITALGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

GRÜNDUNGSURKUNDE

VON

BARINGS UMBRELLA FUND PLC

AKTIENGESELLSCHAFT

1. Der Name der Gesellschaft lautet Barings Umbrella Fund plc.
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, deren Gesellschaftszweck die gemeinsame Anlage ihrer Mittel in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen von öffentlich beschafftem Kapital ist, wobei die Anlage nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäss den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren von 2003 (S.I. Nr. 211 von 2003) in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung erfolgt.
3. Die Gesellschaft hat zur Erzielung dieses Gesellschaftszwecks die im vorstehenden Artikel 2 erläuterten Befugnisse:
 - 1) das Geschäft einer Investmentgesellschaft zu betreiben und zu diesem Zweck im Namen der Gesellschaft oder nominierter Personen Anteile, Aktien, Schuldtitel, Aktien mit garantierter Dividende, Anleihen, Notes, Obligationen und Wertpapiere, die von Unternehmen, unabhängig von deren Gründungsort und der Geschäftsausübung, ausgegeben oder garantiert werden, sowie Aktien mit garantierter Dividende, Anleihen, Notes, Darlehen, Obligationen und Wertpapiere, die von einer Regierung, einem Machthaber, einem Bevollmächtigten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer obersten, treuhänderischen, kommunalen, lokalen, überstaatlichen oder anderweitigen Behörde in einem beliebigen Teil der Welt ausgegeben oder garantiert werden, zu kaufen und zu halten;
 - 2) solche, Anteile, Aktien, Schuldtitel, Aktien mit fester Dividende, Anleihen, Notes, Obligationen oder Wertpapiere mittels Zeichnung von Erstemissionen, Vertrag, Angebot, Kauf, Tausch, Zeichnung, Beteiligung an Konsortien und Beteiligungen anderer Art, ungeachtet dessen, ob diese voll eingezahlt sind oder nicht und ob eine Bezahlung zum Zeitpunkt der Emission oder bei verzögerter Belieferung erforderlich ist oder nicht, zu erwerben und für selbige zu zeichnen, sowohl mit Vorbehalt als auch anderweitig, vorbehaltlich der Bedingungen, die von der Gesellschaft als geeignet erachtet werden;
 - 3) zum Zweck der effizienten Vermögensverwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft, derivative Finanzinstrumente und Techniken aller Art einzusetzen, zu nutzen und darin zu investieren und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden Wertpapierpensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleihvereinbarungen, Leerverkäufe,

Handel mit noch nicht ausgegebenen Wertpapieren, Wertpapiergeschäfte auf «Delayed-Delivery»-Basis sowie Forward Commitment Agreements, Devisenkassageschäfte und Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements, Swaps, Collars, Floors und Caps und andere Devisen- oder Zins-Hedging-Kontrakte und Anlagegeschäfte einzugehen, zu akzeptieren, auszugeben und anderweitig damit zu handeln;

- 4) die durch den bzw. mit dem Besitz solcher Anteile, Aktien, Obligationen, Notes und anderer Wertpapiere gewährten bzw. verbundenen Rechte und Befugnisse auszuüben und durchzusetzen;
- 5) die durch den bzw. mit dem Besitz solcher Anteile, Aktien, Verbindlichkeiten, Anleihen, Schuldtitel, finanzieller Instrumente und anderer Wertpapiere gewährten bzw. verbundenen Rechte und Vollmachten auszuüben und durchzusetzen;
- 6) das Geschäft eines Trust und einer Investmentgesellschaft auszuüben und die Mittel der Gesellschaft in Wertpapiere und Anlagen jeder Art zu investieren oder anderweitig Wertpapiere und Anlagen jeder Art zu erwerben, zu halten und damit zu handeln;
- 7) Schuldscheine, Wechsel, Schecks, Akkreditive und Solawechsel, Kreditbriefe oder andere Notes auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, auszugeben, zu diskontieren und anderweitige Geschäfte mit selbigen zu tätigen;
- 8) Grundstücke, Mietshäuser und vererbaren Grundbesitz jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie Belastungen oder Hypothekenschulden unterliegen, entweder für vererbaren, für weniger oder für sonstigen Grundbesitz oder andere Beteiligungen, ganz gleich, ob unverzüglich oder regressiv, übertragen oder beschränkt, mittels Kauf zu erwerben, zu tauschen, zu mieten, in Erbpacht zu erteilen oder anderweitig;
- 9) die Tätigkeit als Verwaltungsstelle, Gremium, Geschäftsführer, Sekretär, Registerstelle, Rechtsanwalt, Delegierter, Stellvertreter oder Schatzmeister wahrzunehmen und die hiermit verbundenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen und auszuüben;
- 10) die Auflegung, die Ausgabe oder den Tausch von Schuldtiteln, Aktien mit fester Dividende, Anleihen, Obligationen, Anteilen, Aktien und Wertpapieren zu vereinfachen und zu fördern; als Treuhänder in Verbindung mit solchen Wertpapieren zu fungieren und an der Umwandlung von geschäftsspezifischen Belangen und Unternehmungen in Gesellschaften teilzunehmen;
- 11) die Bildung von Trusts zum Zweck der Ausgabe von Vorzugs-, Nachzugs- oder anderen Sonderaktien oder Wertpapieren, die auf Anteilen, Aktien oder sonstigen Vermögenswerten basieren oder diese repräsentieren, die speziell für die Zwecke solcher Trusts verwendet werden, sowie zur Gründung, Regelung und gegebenenfalls zur Betreuung und Nutzung solcher Trusts sowie zur Ausgabe, zur Veräußerung oder zum Halten solcher Vorzugs-, Nachzugs- oder anderen Sonderaktien oder Wertpapiere;
- 12) die Gründung von Partnerschaften oder Vereinbarung von Arrangements für Gewinnteilung, Interessengemeinschaften, Gemeinschaftsunternehmen, gegenseitige Konzessionen, Kooperation oder Sonstiges mit Investmentfonds, Gesellschaften oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen, die Geschäfte oder Transaktionen ausführen oder planen, die in den Rahmen der Geschäftsbefugnisse der

Gesellschaft fallen oder auf eine Art und Weise ausgeführt werden können, die der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil gereichen würde; ferner Anteile oder Aktien (einschliesslich festverzinsliche Schuldtitel und Schuldscheine) oder Wertpapiere von einem solchen Trusts, einer solchen Gesellschaft oder eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen mittels Darlehen oder anderweitig zu übernehmen oder anderweitig zu erwerben und zu besitzen, ferner einen solchen Trust, eine solche Gesellschaft oder einen solchen Organismus für gemeinsame Anlagen zu unterstützen und solche Anteile, Aktien oder Wertpapiere zu verkaufen, zu besitzen oder anderweitig damit zu handeln;

- 13) die Förderung einer Gesellschaft zum Zweck des Erwerbs aller oder eines Teils der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder die Übernahme eines Unternehmens oder Betriebs, die gegebenenfalls zur Unterstützung oder zum Vorteil der Gesellschaft gereicht, oder den Wert oder die Rentabilität der Vermögenswerte oder des Geschäfts der Gesellschaft steigert, oder zu einem anderen Zweck, der, unmittelbar oder mittelbar berechnet, gegebenenfalls zum Vorteil der Gesellschaft gereicht, sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften zu einem der vorstehenden Zwecke;
- 14) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft zu akkumulieren und die Vermögenswerte der Gesellschaft mit oder ohne Bedingungen für spezifische Zwecke einzusetzen, und alle Tranchen oder Abschnitte von denjenigen, die auf irgendeine Weise geschäftlich mit der Gesellschaft zu tun haben, an Gewinnen aus solchen Geschäften oder von bestimmten Geschäftszweigen der Gesellschaft oder an sonstigen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Sachleistungen zu beteiligen;
- 15) Vereinbarungen aller Art mit Regierungen oder höchsten, städtischen, kommunalen oder sonstigen Behörden oder Unternehmen zu treffen und von solchen Regierungen, Behörden oder Unternehmen Statuten, Verträge, Anordnungen, Rechte, Privilegien und Konzessionen einzuholen, die den Unternehmenszielen der Gesellschaft oder einigen von ihnen förderlich sein könnten und diese Vereinbarungen, Statuten, Verträge, Anordnungen, Rechte, Privilegien und Konzessionen durchzuführen, auszuüben und einzuhalten;
- 16) Gelder in einer Weise aufzunehmen, zu beschaffen oder deren Rückzahlung sicherzustellen, die die Gesellschaft für angemessen erachtet, insbesondere (jedoch unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden) mittels der Ausgabe von Schuldtiteln, Schuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren jeglicher Art, unkündbar oder kündbar, rücknahmefähig oder anderweitig, um die Rückzahlung von aufgenommenen oder beschafften Geldern oder von Geldern, die per Treuhandvertrag, Hypothek, Belastung oder Pfandrecht auf die gesamten oder Teile der (derzeitigen oder künftigen) Geschäfte oder Vermögenswerte der Gesellschaft, darunter ihr nicht eingefordertes Kapital, bzw. durch eine(n) ähnliche(n) Treuhandvertrag, Hypothek, Belastung oder Pfandrecht geschuldet werden sowie die Erfüllung von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die sie gegebenenfalls eingeht, sicherzustellen und zu gewährleisten;
- 17) die Erfüllung der Verpflichtungen und die Rückzahlung oder Zahlung von Kapitalbeträgen und Aufgeldern, Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere, Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch persönliche Zusagen oder hypothekarische oder anderweitige Belastung des Unternehmens und der Vermögenswerte insgesamt oder von Teilen davon (ganz gleich, ob derzeitig oder zukünftig) sowie des nicht

eingeforderten Kapitals oder durch eines oder mehrere dieser Methoden zu garantieren, zu unterstützen oder sicherzustellen;

- 18) Rücklagen oder Tilgungsfonds zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zu anderen Zwecken derselben zu bilden, aufrechtzuerhalten, anzulegen und damit zu handeln;
- 19) Vermögenswerte der Gesellschaft, insbesondere Aktien, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, oder solche, über die die Gesellschaft eine Verfügungsbefugnis hat, entweder im Rahmen einer Ausschüttung von Vermögenswerten oder einer Gewinnverteilung an die Gesellschafter der Gesellschaft in Sachwerten auszuschütten;
- 20) Vereinigungen, Institutionen, Gesellschaften, Genossenschaften, Clubs, Fonds, Trusts oder Einrichtungen, die der Gesellschaft, Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der Gesellschaft oder den Angehörigen oder Verbindungen dieser Personen oder Personen, die mit einer Stadt oder einem Ort verbunden sind, in der/an dem die Gesellschaft Geschäfte tätigte, zum Vorteil gereichen, zu gründen, beizutreten, zu unterstützen und zu konstituieren oder Ersteren bei ihrer Gründung und Unterstützung zu helfen; ferner Pensionen, Gratifikationen, Zulagen oder karitative Hilfeleistungen für Personen, die der Gesellschaft gedient haben, oder für Ehegatten, Kinder oder sonstige Verwandte solcher Personen zu gewähren sowie Zahlungen an Versicherungen zu leisten; ferner Vorsorge und Unterstützungsfonds zum Vorteil von Mitarbeitern der Gesellschaft zu gründen und Beiträge hierfür zu leisten; ferner Gelder für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder für Ausstellungen oder zugunsten öffentlicher, allgemeiner oder nützlicher Zwecke zu spenden oder zu garantieren;
- 21) Personen, Gesellschaften oder Firmen der Gesellschaft geleistete oder zu leistende Dienste in bar oder durch Zuteilung von voll oder teilweise eingezahlten oder anderweitigen Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft zu bezahlen;
- 22) die Vertragsfreiheit zu fördern und sich gegen ihre Beeinträchtigung zu wehren, sich dagegen zu versichern und vorzugehen und eine solche abzuhalten, um rechtmässigen Verbänden, Verbindungen, Vereinigungen oder Parteien beizutreten und Mittel dafür bereitzustellen oder sonstige rechtmässige oder andere Handlungen in der Absicht durchzuführen, eine Unterbrechung der Gesellschaft oder Beeinträchtigungen derselben oder andere Transaktionen oder Geschäfts unmittelbar oder mittelbar zu vermeiden oder abzuwenden oder gegen solche Beeinträchtigungen vorzubeugen oder sich dagegen abzusichern, oder sich gegen Streik, Bewegungen oder Organisationen zu wehren, die als den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Mitarbeiter abträglich betrachtet werden sowie einem Verband oder Fonds zu diesen Zwecken beizutreten;
- 23) Schritte einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft in einem anderen Land, Schutzgebiet oder Ort eingetragen oder anerkannt wird;
- 24) soweit gesetzlich zulässig Versicherungsschutz im Hinblick auf Risiken der Gesellschaft, ihrer Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter zu erhalten und abzuschliessen;
- 25) alle Aufwendungen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gründung und Eintragung derselben und der Beschaffung ihres Eigen- und Fremdkapitals entstehen, zu tragen oder mit einer Person oder Gesellschaft die Bezahlung derselben vertraglich zu vereinbaren, und (im

Fall von Anteilen vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen) Provisionen an Makler und andere Dienstleister für die Übernahme, die Platzierung, den Verkauf oder die Gewährleistung der Zeichnung von Anteilen, Schuldscheinen oder Wertpapieren der Gesellschaft zu bestreiten;

- 26) als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder anderweitig und durch Treuhänder, Vertreter, Unterauftragnehmer oder anderweitig und entweder allein oder im Verbund mit anderen Personen oder Gesellschaften alle oben genannten Befugnisse in beliebigen Teilen der Welt auszuüben und über die Weiterführung von Geschäften in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft durch eine Person oder Gesellschaft Verträge zu schliessen;
- 27) alle sonstigen Handlungen zu unternehmen, die von der Gesellschaft als mit der Verfolgung der Unternehmensziele verbunden oder den Unternehmenszielen der Gesellschaft förderlich erachtet werden;
- 28) Sämtliche Befugnisse der Gesellschaft (ob aufgezählt oder nicht) sind als ergänzend zum Hauptgegenstand, aber separat von und gleichrangig zu sonstigen Befugnissen auszulegen und auszuüben;
- 29) und hiermit wird erklärt, dass der Begriff «Gesellschaft» (ausser wenn er in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird) in dieser Klausel alle Personen, Personengesellschaften und Personenkreise, ob eingetragen oder nicht, umfasst, und unabhängig davon, ob diese in Irland oder andernorts ansässig sind. Ferner schliessen Begriffe, die nur den Singular bezeichnen, den Plural ein und umgekehrt. Des Weiteren ist beabsichtigt, dass die in jedem Absatz dieser Klausel aufgeführten Befugnisse, sofern in diesem Absatz nicht anders vorgesehen, durch einen Verweis auf die oder Ableitung aus den Bedingungen eines anderen Absatzes oder auf den bzw. aus den Namen der Gesellschaft in keiner Weise eingeschränkt werden.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.

5. Das gewinnberechtigende Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 300'002 (dreihunderttausendundzwei Euro) in Form von 300'002 (dreihunderttausendundzwei) nennwertlosen Zeichneranteilen zu je EUR 1.00 und 500'000'000'000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlosen Anteilen, die erstmalig als unklassifizierte Anteile bezeichnet wurden.

Wir, die Personen, deren Namen, Anschriften und Beschreibungen nachfolgend aufgezeichnet sind, möchten eine Gesellschaft gemäss dieser Gründungsurkunde bilden und erklären uns einzeln bereit, die neben unseren individuellen Namen aufgezeichnete Anzahl von Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Namen, Anschriften und Beschreibungen der Zeichner (voll ausgeschrieben)	Anzahl der Anteile, die von jedem Zeichner übernommen werden
Verwaltungsratsmitglied	Ein Anteil
Im Namen und im Auftrag von Matsack Nominees Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	
Verwaltungsratsmitglied	Ein Anteil
Im Namen und im Auftrag von Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	
Gesamtanzahl der übernommenen Anteile:	Zwei Anteile

4. November 2010

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Aidan O Connell
Chartered Company Secretary
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

SATZUNG
von
BARINGS UMBRELLA FUND PLC
AKTIENGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Definitionen 1
2	Einleitung 5
3	Depotbank, Verwaltungsstelle und Investment-Manager 6
4	Anteilskapital 7
5	Anteilzertifikate 9
6	Handelstage 10
7	Ausgabe und Umtausch von Anteilen 10
8	Preis je Anteil 12
9	Rücknahme von Anteilen 13
10	Gesamtrücknahme 15
11	Feststellung des Nettoinventarwerts 16
12	Bewertung von Vermögenswerten 17
13	Transfer und Übertragung von Anteilen 22
14	Anlageziele 23
15	Hauptversammlungen 25
16	Einladung zu Hauptversammlungen 25
17	Ablauf der Hauptversammlungen 26
18	Gesellschafterabstimmung 27
19	Der Verwaltungsrat 29
20	Verwaltungsratsmitglieder, Ämter und Beteiligungen 31
21	Befugnisse des Verwaltungsrats 34
22	Leih- und Absicherungsbefugnisse 35
23	Verfahren des Verwaltungsrats 35
24	Secretary 37
25	Der Firmenstempel 37
26	Dividenden 37
27	Unauffindbare Gesellschafter 39
28	Buchführung 40
29	Wirtschaftsprüfung 41

30	Mitteilungen.....	42
31	Abwicklung.....	43
32	Entschädigung	43
33	Vernichtung von Dokumenten	45
34	Salvatorische Klausel	46
35	Beschränkung in Bezug auf Satzungsänderungen	46

COMPANIES ACTS, 1963 BIS 2009

**KAPITALGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

SATZUNG

von

**BARINGS UMBRELLA FUND PLC
AKTIENGESELLSCHAFT**

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

1 DEFINITIONEN

- (a) Die folgenden Begriffe haben die jeweils nebenstehende Bedeutung, sofern sie mit dem Gegenstand oder Zusammenhang nicht unvereinbar sind:

«Rechnungszeitraum» bezeichnet, sofern durch den Verwaltungsrat nicht anderweitig bestimmt, einen Rechnungszeitraum der Gesellschaft im Fall des ersten Rechnungszeitraums vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember 2011 und in jedem weiteren Fall einen mit dem Ende des letzten Berichtszeitraums beginnenden und am 31. Dezember jeden Jahres endenden Zeitraum.

«Gesetz» bezeichnet die Companies Acts 1963 bis 2009 und jede jeweils geltende Änderung oder Neufassung derselben.

«Verwaltungsvertrag» bezeichnet bisweilen einen Vertrag, dessen Vertragsparteien die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle sind, und der die Bestellung und Pflichten der Verwaltungsstelle regelt.

«Verwaltungsstelle» bezeichnet eine Person, Firma oder Körperschaft, die zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde, um entsprechende ihr von der Gesellschaft möglicherweise auferlegte administrative Aufgaben zu erfüllen.

«Jahresbericht» bezeichnet einen gemäss Artikel 29 dieser Satzung erstellten Bericht.

«Verbundenes Unternehmen» bezeichnet eine Körperschaft, die in Bezug auf die betreffende Person (eine Körperschaft) (i) eine Holdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft ist oder (ii) eine Körperschaft (oder eine Tochtergesellschaft einer Körperschaft) ist, von der sich mindestens ein Fünftel des ausgegebenen Stammkapitals im Besitz der betreffenden Person oder einem verbundenen Unternehmen von ihr befindet gemäss dem vorstehenden Teil dieser Definition. Ist die betreffende Person eine natürliche Person oder Firma oder eine sonstige juristische Person, bezeichnet und schliesst der Ausdruck «verbundenes Unternehmen» eine von dieser Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierte Körperschaft ein.

«Wirtschaftsprüfer» bezeichnet die derzeitigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

«Basiswährung» steht für die Basiswährung eines Fonds, bei der es sich in der Regel um den US-Dollar handelt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und dies im Verkaufsprospekt veröffentlicht hat;

«Verwaltungsrat» bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschliesslich jedes Ausschusses des Verwaltungsrats.

«Geschäftstag» bezeichnet einen solchen Tag oder Tage, den/die der Verwaltungsrat bisweilen in Bezug auf einen Fonds festgelegt und im Verkaufsprospekt angibt.

«Zentralbank» steht für die irische Zentralbank oder ihren Rechtsnachfolger;

«Volle Tage» bezeichnet im Zusammenhang mit einer Kündigungsfrist den Zeitraum ohne den Tag der tatsächlichen Erteilung der Mitteilung bzw. ohne den Tag, an dem die Mitteilung als erteilt gilt, und ohne den Tag, für den die Mitteilung ausgesprochen ist bzw. an dem die Mitteilung Wirkung entfalten soll.

«Provision» bezeichnet den bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu zahlenden Betrag, wie im Verkaufsprospekt erläutert.

«Depotbank» bezeichnet eine ernannte und einstweilen für die Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortliche Körperschaft.

«Depotbankvertrag» bezeichnet bisweilen einen Vertrag, dessen Vertragsparteien die Gesellschaft und die Depotbank sind, und der die Bestellung und Pflichten der Depotbank regelt.

«Handelstag» bezeichnet einen solchen Tag oder Tage, den/die der Verwaltungsrat bisweilen in Bezug auf einen Fonds festgelegt und im Verkaufsprospekt angibt.

«Verwaltungsratsmitglied» bezeichnet ein einstweiliges Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft.

«Gebühren und Abgaben» steht für alle Stempel- und sonstige Steuern, Gebühren, staatliche Abgaben, Bewertungs-, Objektverwaltungs-, Vermittler-, Makler-, Bank-, Transfer-, Registrierungs- und andere Gebühren, ganz gleich ob in Bezug auf den Vermögensauf- oder -ausbau, die Auflegung, den Umtausch, den Verkauf, den Kauf oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf oder vorgeschlagenen Kauf von Kapitalanlagen oder für Gebühren und Abgaben, die anderweitig in Bezug auf bzw. vor oder bei einer Transaktion, einem Handel oder einer Bewertung zahlbar geworden sind oder werden;

«Anteilsbruchteil» bezeichnet einen Anteilsbruchteil an der Gesellschaft, der gemäss den Bestimmungen in Artikel 7 (d) ausgegeben wurde.

«Fonds» bezeichnet einen Fonds, der bisweilen gemäss Artikel 4 aufgelegt wird und eine oder mehrere Anteilstranchen an der Gesellschaft umfassen kann.

«Erstzeichnungsfrist» bezeichnet den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum, während dem von der Gesellschaft Anteile einer Tranche zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstzeichnungspreis angeboten werden.

«Erstzeichnungspreis» bezeichnet den Preis, zu dem Anteile einer Tranche erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

«Anlage» bezeichnet eine der Anlagen der Gesellschaft gemäss der näheren Erläuterung im Verkaufsprospekt, einschliesslich insbesondere Anlagen, die über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft gehalten werden.

«Anlageverwaltungsvertrag» bezeichnet bisweilen einen Vertrag oder Verträge, dessen Vertragsparteien die Gesellschaft und der Investment-Manager sind, und der bzw. die die Bestellung und Pflichten des Investment-Managers regeln.

«Investment-Manager» bezeichnet eine Person, Firma oder Körperschaft, die ernannt wird und einstweilen Investment-Management-Dienstleistungen für die Gesellschaft oder einen Fonds erbringt.

«Schriftlich» bezeichnet geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert, per Telex gesendet, per Telefax gesendet oder durch ein anderes Ersatzmittel für eine schriftliche Abfassung repräsentiert, entweder elektronisch oder anderweitig oder teilweise das eine und teilweise das andere.

«Gesellschafter» bezeichnet eine Person, die im Register als Anteilshaber eingetragen ist.

«Mindestzeichnung» bezeichnet die Mindestzeichnung, wie gelegentlich im Verkaufsprospekt erläutert.

«Monat» bezeichnet einen Kalendermonat.

«Nettoinventarwert» bezeichnet den gemäss den Artikeln 11 und 12 dieser Satzung für einen bestimmten Handelstag festgelegten Betrag.

«Führungskraft» bezeichnet ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder den Secretary.

«Ordentlicher Beschluss» bezeichnet bei einer Hauptversammlung je nach Sachlage den Beschluss der Gesellschaft oder einer Anteilstranche an der Gesellschaft, der durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

«Performancegebühr» bezeichnet eine Performancegebühr, deren Betrag, der zwischen der Gesellschaft und dem Investment-Manager vereinbart wird, im Verkaufsprospekt aufgeführt wird.

«Gründungskosten» bezeichnet Kosten, die für die Gründung der Gesellschaft (anders als die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft), den Erhalt der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank als designierte Investmentgesellschaft gemäss den Vorschriften, die Registrierung der Gesellschaft bei einer anderen Aufsichtsbehörde und jedes öffentliche Angebot zur Zeichnung von Anteilen (einschliesslich der Kosten der Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts) entstanden sind sowie Kosten oder Aufwendungen, die in Verbindung mit einer Beantragung der Notierung einer der Anteile an der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt entstanden sind.

«Verkaufsprospekt» bezeichnet einen Verkaufsprospekt, der bisweilen von der Gesellschaft bezüglich eines Fonds oder mehrerer Fonds veröffentlicht wird, sowie Ergänzungen oder Nachträge dazu, die gemeinsam mit diesem zu lesen und auszulegen sind und einen Bestandteil des Verkaufsprospekts bilden.

«Vorschriften» bezeichnet die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren von 2003 (S.I. Nr. 211 von 2003) in ihrer jeweils geänderten Fassung, die einstweilen gültig ist) und alle anwendbaren Verordnungen, auferlegten Bedingungen oder Ausnahmeregelungen der Zentralbank.

«Register» bezeichnet das Register, in dem die Namen der Gesellschafter aufgeführt sind.

«Geregelter Markt» bezeichnet eine Börse oder einen Markt, die/der im Verkaufsprospekt aufgeführt wird, sofern – mit Ausnahme von erlaubten Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und ausserbörsliche derivative Instrumente – Anlagen in Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente ausschliesslich in Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente vorgenommen werden, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder dort gehandelt werden (einschliesslich Derivatmärkte), die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien (Regulierung, regelmässiger Betrieb, anerkannter Markt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und im Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

«Secretary» bezeichnet eine Person, Firma oder Körperschaft, die vom Verwaltungsrat für die Erfüllung der Aufgaben des Secretary der Gesellschaft ernannt wurde.

«Anteil» oder «Anteile» bezeichnet einen Anteil oder Anteile an der Gesellschaft, der/die Beteiligungen an einem Fonds darstellt/darstellen.

«Unterzeichnet» umfasst eine Unterschrift oder Darstellung einer Unterschrift, die mechanisch oder mithilfe anderer Mittel angebracht wird.

«Sonderbeschluss» bezeichnet einen Sonderbeschluss der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz gefasst wird.

«Zeichneranteile» bezeichnet die Anteile, die die Zeichner der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft einwilligen zu zeichnen, wie nachstehend in dieser Satzung nach ihren Namen näher erläutert.

«Tranchenwährung» bezeichnet die Währung, auf die eine Anteilstranche eines Fonds lautet, bei der es sich in der Regel um den US-Dollar handelt, sofern der Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds nichts anderes festgelegt und dies im Verkaufsprospekt veröffentlicht hat.

«VK» bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

«US-\$» steht für den US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

«USA» steht für die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen ihrer Rechtshoheit unterliegenden Zonen.

«US-Person» bezeichnet Personen, die vom Verwaltungsrat bisweilen bestimmt werden, und wie im Verkaufsprospekt erläutert.

«Bewertungszeitpunkt» bezeichnet einen vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitpunkt, an dem der Wert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Fonds berechnet wird;

- (a) Bezugnahmen auf erlassene Gesetze und deren Bestimmungen beinhalten die Bezugnahme auf etwaige Modifizierungen oder Novellierungen derselben, solange diese rechtskräftig sind.
- (b) Soweit nicht im Widerspruch zum Kontext:
 - (i) Bezeichnungen im Singular umfassen den Plural und umgekehrt;
 - (ii) Bezeichnungen in männlicher Form schliessen Bezeichnungen in weiblicher Form ein;
 - (iii) Bezeichnungen, die sich auf Personen beziehen, schliessen Gesellschaften oder Vereinigungen oder Körperschaften von

Personen ein, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen handelt oder nicht.

- (iv) die Verben «können» und «dürfen» sind als erlaubend, und die Verben «sollen» und «müssen» als imperativ auszulegen.

2 EINLEITUNG

- (a) Die in Tabelle A im First Schedule zum Companies Act 1963 enthaltenen Regelungen gelten nicht für die Gesellschaft.
- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes nimmt die Gesellschaft bald nach ihrer Errichtung den Betrieb auf, und zwar zu einem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat für angebracht erachtet.
- (c) Die Gründungskosten werden von der Gesellschaft getragen, und der somit zu zahlende Betrag wird gemäss der Art und Weise und über einen Zeitraum, die/der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, in die Konten der Gesellschaft übertragen und amortisiert. Der Verwaltungsrat kann jederzeit und gelegentlich beschliessen, diesen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen.
- (d) Die Gesellschaft trägt die folgenden Kosten:
 - (ii) sämtliche Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräusserung der Vermögenswerte der Gesellschaft entstehen;
 - (iii) sämtliche Steuern, die auf die Vermögenswerte, den Gewinn und die der Gesellschaft zu berechnenden Aufwendungen anfallen;
 - (iv) sämtliche Makler- und Bankgebühren sowie sonstige Gebühren, die der Gesellschaft in Verbindung mit ihren Geschäften entstehen;
 - (v) sämtliche Gebühren und Abgaben (einschliesslich Mehrwertsteuer, sofern zutreffend), die an die Wirtschaftsprüfer, die Depotbank, den Investment-Manager, die Rechtsberater der Gesellschaft, den Bewerter sowie an sonstige Dienstleister der Gesellschaft, einschliesslich des Vertriebshändlers oder des Unteranlageverwalters, zu entrichten sind;
 - (vi) alle Aufwendungen, die in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Erteilung von Informationen an die Gesellschafter und insbesondere, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, den Kosten für Druck und Vertrieb des Jahresberichts, von Berichten an die Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörden, dem Verkaufsprospekt sowie den Kosten der Veröffentlichung von Preisnotierungen und Mitteilungen in der Finanzpresse sowie allen Verwahrungs-, Druck- und Portokosten in Verbindung mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerzertifikaten und Erklärungen, einschliesslich von an die Zentralbank zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben, entstehen;
 - (vii) alle Aufwendungen, die in Verbindung mit der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Behörden oder der Aufsichtsbehörde und in Zusammenhang mit der Notierung und dem Handel der Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt sowie für die Einstufung der Anteile der Gesellschaft durch Ratingagenturen entstehen;
 - (viii) alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entstehen;
 - (ix) alle Kosten und Ausgaben in Verbindung mit der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft und

- (x) alle Ausgaben, die in Verbindung mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft anfallen, einschliesslich und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder, sämtliche Kosten, die in Verbindung mit der Organisation von Versammlungen des Verwaltungsrats und der Gesellschafter und dem Erhalt der Stimmvollmachten in Verbindung mit solchen Versammlungen entstehen, sämtliche Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge an Verbände sowie alle einmaligen und ausserordentlichen Ausgabenposten, die anfallen können.

Sämtliche anfallenden Aufwendungen und Ausgaben werden zunächst mit den laufenden Erträgen und anschliessend, sollten diese nicht ausreichen, mit realisierten Kapitalgewinnen und gegebenenfalls mit Vermögenswerten verrechnet.

3 DEPOTBANK, VERWALTUNGSSTELLE UND INVESTMENT-MANAGER

- (a) Die Gesellschaft wird umgehend nach ihrer Errichtung und noch vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme von Zeichneranteilen):
 - (i) eine Person, Firma oder Körperschaft ernennen, die als Depotbank fungiert und für die sichere Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft zuständig ist und darüber hinaus eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die ernannt wird, um Vermögenswerte mittelbar zu verwahren, und
 - (ii) eine Person, Firma oder Körperschaft ernennen, die als Investment-Manager der Anlagen und Vermögenswerte der Gesellschaft fungiert, und
 - (iii) eine Person, Firma oder Körperschaft ernennen, die als Verwaltungsstelle fungiert;

wobei der Verwaltungsrat der so ernannten Depotbank, Verwaltungsstelle und dem so ernannten Investment-Manager Vollmachten, Pflichten, Ermessensfreiheiten, und/oder von ihm als Verwaltungsrat ausübbar Funktionen anvertrauen und übertragen kann, wobei die Bedingungen einschliesslich des Rechts auf eine von der Gesellschaft zahlbare Vergütung und mit Übertragungsbefugnissen und Beschränkungen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gelten.

- (b) Die Bedingungen für die Bestellung der Depotbank sind mit der Befugnis verbunden, dass die Depotbank (mit Befugnis der Weiterübertragung) auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig Unterdepotbanken, Bevollmächtigte, Vermittler oder Delegierte bestellen und ihre Funktionen und Pflichten an eine so ernannte Person oder Personen delegieren kann, vorausgesetzt, dass diese Bestellung, soweit es sich um eine Bestellung in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft handelt, umgehend bei Beendigung der Bestellung der Depotbank endet.
- (c) Die Bedingungen für die Bestellung der Verwaltungsstelle sind mit der Befugnis verbunden, dass die Verwaltungsstelle mit Genehmigung der Zentralbank auf Kosten der Verwaltungsstelle eine oder mehrere Unterverwaltungsstellen, Vertriebshändler oder sonstige Vermittler bestellen und ihre Funktionen und Pflichten an eine so bestellte Person oder Personen delegieren kann, vorausgesetzt, dass diese Bestellung umgehend bei Beendigung der Bestellung der Verwaltungsstelle endet.
- (d) Die Bestellung des Investment-Managers kann mit Genehmigung der Zentralbank beendet und ein Ersatz-Investment-Manager bestellt werden. Die Bedingungen für die Bestellung eines Investment-Managers können bisweilen variieren und mit der Befugnis verbunden sein, dass ein solcher Investment-Manager einen oder mehrere Investment-Manager oder sonstige Vermittler bestellt und ihre Funktionen und Pflichten an eine so ernannte Person oder Personen delegieren kann, vorausgesetzt, dass diese Bestellung umgehend bei Beendigung der Bestellung des Investment-Managers endet. Der Investment-Manager kann auch als Vertriebshändler für die Anteile, verbunden mit der Vollmacht zur Bestellung von Verkäufern, bestellt werden.

- (e) Die Bestellung der Depotbank, der Verwaltungsstelle und des Investment-Managers unterliegt in jedem Fall der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.
- (a) Hat die Depotbank der Gesellschaft ihre Absicht mitgeteilt, sich von der Bestellung zurückzuziehen, oder ist die Bestellung der Depotbank gemäss den Bestimmungen des Depotbankvertrags beendet und noch kein Nachfolger gemäss den Bestimmungen dieser Satzung innerhalb von hundertzwanzig (120) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung bestellt worden, beruft der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, um einen ordentlichen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft in Erwägung zu ziehen, sodass die Anteile an der Gesellschaft zurückgenommen werden können. Die Bestellung der Depotbank endet erst mit der Entziehung der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank.

4 ANTEILSKAPITAL

- (a) Das eingezahlte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht gemäss der Bestimmung in Artikel 11 dieser Satzung jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- (b) Das gewinnberechtigte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt EUR 300'002 (dreihunderttausendundzwei Euro) in Form von 300'002 (dreihunderttausendundzwei) nennwertlosen Zeichneranteilen zu je EUR 1.00 und 500'000'000'000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlosen Anteilen, die erstmalig als unklassifizierte Anteile bezeichnet wurden.
- (c) Der Verwaltungsrat ist hiermit generell und unwiderruflich ermächtigt, sämtliche Befugnisse der Gesellschaft bezüglich der Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft auszuüben, sofern der Gesamtbetrag des ausgegebenen Kapitals den im vorstehenden Artikel 4 (b) aufgeführten Höchstbetrag des ausgegebenen Kapitals nicht überschreitet.
- (d) Die Zeichneranteile partizipieren nicht an den Dividenden oder Vermögenswerten eines Fonds.
- (e) Anteile können mit Stimmrechten und Rechten zur Partizipation an den Dividenden und Vermögenswerten eines Fonds oder der Gesellschaft ausgegeben werden, wie dies bisweilen vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann und in einem Verkaufsprospekt erläutert wird.
- (f) Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds Haftungstrennung zwischen den Fonds. Jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilstranchen bestehen. Die ersten Fonds, die von der Gesellschaft aufgelegt werden, sind der Babson Capital European High Yield Bond Fund und der Babson Capital Global Senior Secured Bond Fund.
- (g) Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gelegentlich einen Fonds auflegen, indem eine oder mehrere separate Anteilstranchen zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen ausgegeben wird/werden. (i) Werden Tranchen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, innerhalb eines Fonds aufgelegt und Geschäfte zur Währungsabsicherung getätigt, um das entsprechende Währungsrisiko abzusichern; (ii) werden Geschäfte zur Zinsabsicherung hinsichtlich bestimmter Tranchen innerhalb eines Fonds getätigt oder (iii) werden für bestimmte Tranchen innerhalb eines Fonds derivative Finanzinstrumente gemäss den Vorgaben der Zentralbank eingesetzt, werden diese Geschäfte in jedem Fall eindeutig einer bestimmten Tranche zugeordnet. Die Kosten für die jeweiligen Absicherungsgeschäfte sowie die daraus resultierenden Gewinne/Verluste und/oder derivativen Finanzinstrumente werden ausschliesslich der jeweiligen Tranche zugerechnet. Die Auflegung neuer Anteilstranchen muss der Zentralbank im Voraus mitgeteilt werden.
- (h) Der Verwaltungsrat ist durch diese Satzung befugt, gelegentlich bestehende Tranchen von Anteilen an der Gesellschaft neu zu bezeichnen und diese Anteilstranchen mit anderen Tranchen von Anteilen an der Gesellschaft zusammenzuführen, sofern die

Gesellschafter einer solchen Tranche oder Tranchen zuerst von der Gesellschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden und somit die Möglichkeit erhalten, die Anteile zurücknehmen zu lassen. Gesellschafter können mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrats und gemäss den Bestimmungen in Artikel 7 dieser Satzung Anteile an einer Tranche von Anteilen in die Anteile einer anderen Tranche an der Gesellschaft umtauschen.

- (i) Damit Anteile einer Tranche neu bezeichnet oder in die Anteile einer anderen Tranche umgewandelt werden können, kann die Gesellschaft Massnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Rechte, die mit den Anteilen einer umzutauschenden Tranche verbunden sind, zu ändern oder abzuschaffen, so dass diese Rechte durch Rechte ersetzt werden, die mit der anderen Tranche verbunden sind, in die die Anteile der ursprünglichen Tranche umgetauscht werden.
- (j) Sämtliche Gegenleistungen, die die Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen jeder Emission erhält, sowie sämtliche Anlagen, in die diese Gegenleistungen investiert oder reinvestiert werden und sämtliche Erträge, Einkommen, Gewinne und Erlöse daraus werden auf den Konten der Depotbank von allen anderen Geldern der Gesellschaft getrennt und getrennt gehalten. Diese Vermögenswerte und Gelder werden als «Fonds» bezeichnet, und es gibt einen Fonds in Bezug auf jede Emission, für die folgende Bestimmungen gelten:
 - (i) Die Gesellschaft führt für jede Emission getrennte Bücher. Die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile jeder Auflegung werden in den Büchern der Gesellschaft dem für diese Auflegung errichteten Fonds zugeteilt, und die diesem zuzuschreibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden diesem Fonds gemäss den Bestimmungen dieser Satzung zugeordnet;
 - (ii) Vermögenswerte in einem Fonds, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden demselben Fonds gutgeschrieben, in dem sich der Vermögenswert befindet, aus dem sie sich ableiten, und jede Wertsteigerung oder -minderung eines solchen Vermögenswerts ist dem relevanten Fonds zuzuteilen;
 - (iii) Für den Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechenbar sind, liegt der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Grundlage fest, auf der ein solcher Vermögenswert zwischen den Fonds aufgeteilt wird. Der Verwaltungsrat ist ferner befugt, diese Grundlage jederzeit und gelegentlich zu ändern.
 - (iv) Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven der Gesellschaft, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zurechenbar sind, belastet, und alle solchen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven der Gesellschaft, die sich nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechnen lassen, werden vom Verwaltungsrat einem oder mehreren Fonds in einer Weise und auf einer Basis zugerechnet, die er in seinem Ermessen für angemessen und gerecht hält; und der Verwaltungsrat ist dazu befugt, diese Basis in Bezug auf zuvor nicht zugeteilte Vermögenswerte jederzeit und gelegentlich zu ändern;
 - (v) Wenn infolge des Umstands, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft klagt oder anderweitig vorgeht, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven auf eine andere Weise zugeteilt würden als im vorstehenden Absatz (iv) beschrieben oder ähnliche Umstände vorliegen, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank Vermögenswerte in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft aus und in die Fonds transferieren;

- (vi) Sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die in jedem Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschliesslich in Bezug auf die Partizipationsanteile der Auflegung verwendet, zu der dieser Fonds gehört, und sie sind ausschliesslich ein Bestandteil der jeweiligen Auflegung. Sie dürfen nicht zur direkten oder indirekten Begleichung der Verbindlichkeiten oder Ansprüche gegenüber einem anderen Fonds verwendet werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

5 ANTEILZERTIFIKATE

- (a) Die Besitzrechte auf Anteile eines Gesellschafters werden durch Eintragung seines Namens, seiner Anschrift sowie der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in das Register bescheinigt, das in der rechtlich gebotenen Weise geführt wird, jedoch unter dem Vorbehalt, dass keine Person, die weniger Anteile hält als die Mindestzeichnung vorgibt, im Register als Gesellschafter eingetragen wird.
- (b) Ein Gesellschafter, dessen Name im Register erscheint, hat Anspruch auf die Ausstellung einer Eigentumsbestätigung oder, je nach Ermessen des Verwaltungsrats, eines Anteilzertifikats oder von Anteilzertifikaten, in dem/denen die von ihm gehaltene Anzahl von Anteilen aufgeführt wird, jedoch unter dem Vorbehalt, dass ein Anteilzertifikat erst ausgestellt wird, wenn dies von einem Gesellschafter beantragt wird. Anteilzertifikate können mit dem Siegel der Gesellschaft oder von einem Verwaltungsratsmitglied handschriftlich unterzeichnet (dessen Unterschrift mechanisch reproduziert werden kann) ausgestellt werden und werden von einem ordnungsgemäss ermächtigten Zeichnungsbevollmächtigten der Depotbank unterzeichnet (dessen Unterschrift mechanisch reproduziert werden kann).
- (c) Wird ein Anteilzertifikat beschädigt oder ist es unkenntlich geworden oder wurde es angeblich verloren, gestohlen oder zerstört, darf gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gesellschafter auf Antrag vorbehaltlich der Einlieferung des alten Zertifikats oder (wenn dieses angeblich zerstört, gestohlen oder verloren wurde) nach Erfüllung der Bedingungen bezüglich des Nachweises und der Entschädigung sowie nach Ersatz der Kosten, welche der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Antrag entstehen, ein neuer Anteilschein über dieselben Anteile ausgestellt werden, soweit der Verwaltungsrat dies für angemessen hält.
- (d) Das Register kann auf einem Magnetband oder mittels eines anderen mechanischen oder elektrischen Systems gespeichert werden, sofern daraus ein nachweisbarer Beleg produziert werden kann, um den Anforderungen geltender Gesetze und der vorliegenden Satzung gerecht zu werden.
- (e) Der Verwaltungsrat veranlasst, dass neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben folgende Angaben in das Register aufgenommen werden:
 - (i) der Name und die Anschrift jedes Gesellschafters (abgesehen davon, dass bei gemeinsamen Inhabern nur die Anschrift des erstgenannten Inhabers eingetragen werden muss), eine Aufstellung des von ihm gehaltenen Anteilsbesitzes jeder Tranche sowie des gezahlten Betrags oder des gemäss Vereinbarung als gezahlt betrachteten Betrags für diese Anteile;
 - (ii) das Datum, an dem jede Person als Gesellschafter in das Register eingetragen worden ist und
 - (iii) das Datum, an dem eine Person als Gesellschafter ausgeschieden ist.
- (f)
 - (i) Das Register wird so geführt, dass es jederzeit die aktuellen Gesellschafter der Gesellschaft sowie die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile enthält.

- (ii) Das Register wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.
 - (iii) Die Gesellschaft kann das Register jederzeit oder über einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen im Jahr schliessen.
- (g) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber eines oder mehrerer Anteile einzutragen. Wird ein Anteil gemeinsam von mehreren Personen gehalten, ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, hierfür mehr als eine Eigentumsbestätigung oder ein Anteilszertifikat auszustellen. Ferner ist die Ausstellung einer Eigentumsbestätigung oder eines Anteilszertifikats für einen Anteil an die zuerst genannte Person von mehreren gemeinsamen Inhabern ausreichend.
- (h) Sind zwei oder mehrere Personen als Anteilsinhaber eingetragen, werden sie vorbehaltlich folgender Bestimmungen als gemeinsame Inhaber derselben Anteile betrachtet:
- (i) die gemeinsamen Anteilsinhaber haften gesamtschuldnerisch im Hinblick auf alle Zahlungen, die im Hinblick auf diese Anteile zu leisten sind;
 - (ii) einer der gemeinsamen Inhaber kann wirksame Empfangsbestätigungen für an die gemeinsamen Inhaber zu zahlende Dividenden, Boni oder Kapitalrückzahlungen ausstellen;
 - (iii) nur der erstgenannte der gemeinsamen Inhaber eines Anteils hat Anspruch auf Ausstellung des Anteilzertifikats bezüglich dieses Anteils oder den Erhalt von Mitteilungen seitens der Gesellschaft hinsichtlich der Teilnahme an Hauptversammlungen derselben. Das an den erstgenannten der gemeinsamen Inhaber ausgestellte Anteilzertifikat gilt als an alle ausgestellt, und an den erstgenannten der gemeinsamen Inhaber erteilte Mitteilungen gelten als an alle gemeinsamen Inhaber erteilt;
 - (iv) Bei gemeinsamen Inhabern wird die Stimme des erstgenannten Inhabers, der eine Stimme entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen;
 - (v) und für den Zweck der Bestimmungen dieses Artikels wird der erstgenannte Inhaber durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der gemeinsamen Inhaber im Register eingetragen sind.

6 HANDELSTAGE

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung werden alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen an einem oder mit Wirkung eines Handelstages vorgenommen, sofern die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile provisorisch auf der Grundlage zuteilen kann, dass die Anteile gegen Erhalt von verrechneten Zeichnungsgeldern ausgegeben werden. Für den Fall, dass die Gesellschaft die verrechneten Zeichnungsgelder in Bezug auf diese Zuteilung nicht innerhalb des im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitraums oder innerhalb eines anderen Zeitraums erhält, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegt wird, kann diese provisorische Zuteilung annulliert werden.

7 AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

- (a) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft an einem oder mit Wirkung eines Handelstages, nachdem sie Folgendes erhalten hat:
- (i) einen Zeichnungsantrag in der gelegentlich vom Verwaltungsrat festgelegten Form und

- (ii) Erklärungen zum Status, Wohnsitz und sonstigen Angelegenheiten des Antragstellers, die von der Gesellschaft bisweilen verlangt werden können;
- (iii) die Zahlung der Anteile innerhalb üblicher Fristen in einer Art und Weise, wie sie von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt werden kann, unter dem Vorbehalt, dass, falls die Gesellschaft die Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als die Tranchenwährung für diese Anteile erhält, die Gesellschaft die erhaltenen Gelder in die Tranchenwährung umtauscht oder deren Umtausch veranlasst, und sie berechtigt ist, hiervon sämtliche für den Umtausch entstandenen Ausgaben abzuziehen.

Anteile einer Tranche zu dem dann für jeden Anteil einer solchen Tranche erhaltenen Nettoinventarwert (oder im Fall von vorstehender Ziffer (iii) im Ermessen der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil einer solchen Tranche am Handelstag unmittelbar nach dem Umtausch der erhaltenen Gelder in die Tranchenwährung) oder zu einem anderen Preis, der gelegentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt wird, ausgeben oder zuteilen.

- (b) Die Gesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere oder andere Anlagen von einem Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen einer Tranche anzunehmen, diese zu verkaufen, zu veräussern oder anderweitig in Barmittel umzuwandeln und diese (abzüglich aller beim Umtausch entstandenen Ausgaben) für den Kauf von Anteilen der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Satzung zu verwenden.
- (c) Es erfolgt keine Ausgabe im Hinblick auf eine Antragstellung, die dazu führen würde, dass der Antragsteller weniger als den Mindestzeichnungsbetrag angelegt.
- (d) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteilsbruchteile einer Tranche auszugeben, wenn die von der Gesellschaft erhaltenen Zeichnungsgelder nicht für den Kauf einer ganzen Zahl von Anteilen dieser Tranche ausreicht.
- (e) Der Verwaltungsrat kann die Aufgaben in Verbindung mit der Annahme von Zeichnungen oder die Zahlungsentgegennahme für neue Anteile sowie die Zuteilung oder Ausgabe von neuen Anteilen an die Verwaltungsstelle oder eine ordnungsgemäss ermächtigte Führungskraft oder sonstige Personen delegieren.
- (f) Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem und freiem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für Anteile an der Gesellschaft oder eines Antrags auf Umtausch von Anteilen einer Tranche in die einer anderen ablehnen oder solche Anträge ganz oder teilweise annehmen.
- (g) Niemand wird von der Gesellschaft als treuhänderischer Anteilinhaber anerkannt, und die Gesellschaft ist nicht durch ein kapitalmässiges, bedingtes, künftiges oder partielles Beteiligungsrecht an Anteilen gebunden oder zu dessen Anerkennung verpflichtet (selbst wenn sie Kenntnis davon hat) (es sei denn, hierin ist etwas anderes vorgesehen oder die Gesetzgebung schreibt etwas anderes vor). Dies gilt auch für sonstige Rechte im Hinblick auf Anteile, mit Ausnahme eines absoluten Eigentumsrechts des eingetragenen Inhabers an diesen.
- (h) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen einer Tranche (die «ursprünglichen Anteile») mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats gelegentlich alle oder einen Teil dieser Anteile («Umtausch»), die zum Zeitpunkt des Umtauschs den Mindestwert besitzen, der vom Verwaltungsrat gelegentlich festgelegt wird, in Anteile einer anderen Tranche (die «neuen Anteile») umtauschen, die entweder bereits existieren oder deren Schaffung zu den im Verkaufsprospekt erläuterten Bedingungen vereinbart worden ist. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können gemäss den im Verkaufsprospekt dargelegten Umständen auch Originalanteile eines Fonds zum massgeblichen Nettoinventarwert je Anteil dieser neuen Anteile in neue Anteile desselben Fonds umgetauscht werden.

8 PREIS JE ANTEIL

- (a) Der Erstzeichnungspreis je Anteil, zu dem die Anteile einer Tranche zugeteilt oder ausgegeben werden, die auf den Erstzeichnungspreis zu entrichtende Provision sowie die Erstzeichnungsfrist in Bezug auf einen Fonds werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
- (b) Der Preis je Anteil für eine Anteilstranche an einem Handelstag nach der ersten Zeichnungsfrist ist der Nettoinventarwert je Anteil einer solchen Tranche, der im Fall von Ausgaben von Anteilen einer solchen Tranche gemäss den Artikeln 11 und 12 gilt, oder ein sonstiger Preis, der gelegentlich vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt aufgeführt wird.
- (c) Der Verwaltungsrat kann einen Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen auffordern, der Gesellschaft neben dem Preis je Anteil die Provisionen sowie Gebühren und Abgaben hinsichtlich dieser Anteile zu entrichten, die der Verwaltungsrat gelegentlich festlegt.
- (d) Ungeachtet etwaiger anders lautender Bestimmungen dieser Satzung können der Verwaltungsrat oder dessen Delegierte bei der Berechnung des Preises je Anteil einer Anteilstranche an einem Handelstag, sofern es Nettozeichnungen gibt, den Zeichnungspreis durch Hinzufügung einer Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten sowie für den Werterhalt der zugrunde liegenden Wertpapiere des entsprechenden Fonds anpassen.
- (e) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und des geltenden Rechts kann der Verwaltungsrat am oder mit Wirkung des Handelstags Anteile einer Tranche zu Bedingungen ausgeben, die die Durchführung der Abrechnung durch Übertragung von Kapitalanlagen an die Gesellschaft während des Halbezeitraums der Anteile oder von hierunter gehaltenen Kapitalanlagen vorsehen. Diesbezüglich gelten folgende Bestimmungen:
 - (i) Die an einen Fonds zu übertragenden Vermögenswerte müssen sich in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt erläuterten Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen als Anlagen des Fonds qualifizieren.
 - (ii) Der Verwaltungsrat muss davon überzeugt sein, dass die Bedingungen eines solchen Umtauschs gegebenenfalls keinen erheblichen Nachteil für die Gesellschafter zur Folge haben werden.
 - (iii) Die Anzahl der auszugebenden Anteile darf nicht höher sein als die Anzahl, die, wie vorstehend dargelegt, zur Verrechnung in bar ausgegeben worden wäre, und zwar auf der Grundlage, dass es sich bei dem Betrag dieser Barmittel um einen Betrag handelte, der dem Wert der in dieser Weise in die Gesellschaft übertragenen Kapitalanlagen entspricht, wie dies am jeweiligen Handelstag vom Verwaltungsrat festgelegt wurde.
 - (iv) Es dürfen erst dann Anteile ausgegeben werden, wenn die Kapitalanlagen zur Zufriedenheit der Depotbank an die Depotbank übertragen wurden.
 - (v) Gebühren und Abgaben, die in Verbindung mit der Übertragung solcher Kapitalanlagen an die Gesellschaft anfallen, werden von der Person, an die die Anteile auszugeben sind, oder vom jeweiligen Fonds gezahlt, und
 - (vi) die Depotbank muss davon überzeugt sein, dass die Bedingungen, zu denen die Anteile ausgegeben werden, zu keinen erheblichen Nachteilen für die Gesellschafter führen.

- (f) Es werden keine Anteile an einem Handelstag ausgegeben, an dem die Bestimmung des Nettoinventarwerts derselben gemäss Artikel 11 dieser Satzung ausgesetzt ist.
- (g) Ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Satzung bezüglich der Berechnung des Preises je Anteil an einem Handelstag in Hinblick auf eine Tranche, für die die Berechnung einer Performancegebühr festgelegt wurde, kann der Verwaltungsrat gelegentlich und in seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Gesellschaft eine Ausgleichsformel für diese Performancegebühr anwendet. Nähere Angaben zu dieser Absicht werden im Verkaufsprospekt veröffentlicht. Unter diesen Umständen gilt der Preis je Anteil der jeweiligen Anteile einschliesslich eines Ausgleichsbetrags, der einen Teil der angefallenen Performancegebühr der jeweiligen Tranche bis zum Datum der Zeichnung darstellt.

9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann jederzeit gemäss den in dieser Satzung und im Verkaufsprospekt erläuterten Vorschriften und Verfahren ihre eigenen im Umlauf befindlichen und vollständig eingezahlten Anteile zurücknehmen. Ein Gesellschafter kann jederzeit unwiderruflich von der Gesellschaft verlangen, sämtliche oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft zurückzunehmen, indem er einen Antrag auf Rücknahme der Anteile an die Gesellschaft übermittelt. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Verkaufsprospekt wird ein Rücknahmeantrag am Handelstag nach dem Eingang dieses Rücknahmeantrags bearbeitet.
- (b) Ein Rücknahmeantrag muss in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, ist unwiderruflich (ohne die Zustimmung der Gesellschaft) und wird von einem Gesellschafter schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei der Geschäftsstelle der Person oder der Körperschaft einzureichen, die gelegentlich von der Gesellschaft als Vermittler für die Rücknahme von Anteilen ernannt wird. Diesem Antrag ist auf Aufforderung der Gesellschaft das Anteilszertifikat oder, sofern zutreffend, das (vom Gesellschafter ordnungsgemäss übertragene) Inhabertifikat oder ein die Gesellschaft zufriedenstellender eigener Nachfolge- oder Abtretungsnachweis beizufügen.
- (c) Bei Erhalt eines ordnungsgemäss ausgefüllten Rücknahmeantrags nimmt die Gesellschaft die Anteile wie beantragt am Handelstag zurück, an dem der Rücknahmeantrag vorbehaltlich einer Aussetzung der Rücknahmepflicht gemäss Artikel 11 dieser Satzung wirksam wird. Anteile am Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, müssen storniert werden. Der Klarheit halber werden Anteile, die von einem Fonds in einem anderen Fonds gehalten werden, nicht storniert.
- (d) Der Rücknahmepreis je Anteil einer Anteilstranche ist der Nettoinventarwert je Anteil dieser Tranche, der im Fall einer Rücknahme eines solchen Anteils anwendbar ist, der an dem Handelstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird. Abzüglich der Provision sowie Gebühren und Abgaben, die gegebenenfalls im Verkaufsprospekt aufgeführt werden, darf diese Provision höchstens 3 % des Nettoinventarwerts der für die Rücknahme vorgesehenen Anteile betragen.
- (e) Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen dieser Satzung können der Verwaltungsrat oder dessen Delegierte bei der Berechnung des Preises je Anteil einer Anteilstranche an einem Handelstag, sofern es Nettorücknahmen gibt, den Rücknahmepreis durch Abzug einer Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten sowie für den Werterhalt der zugrunde liegenden Wertpapiere des entsprechenden Fonds anpassen.
- (f) Zahlungen an einen Gesellschafter werden gemäss dieser Satzung in der Regel in der jeweiligen Tranchenwährung oder im Ermessen des Verwaltungsrats in einer anderen frei konvertierbaren Währung zum Wechselkurs für den Umtausch am Zahlungstichtag vorgenommen und innerhalb von zehn Geschäftstagen nach

Annahme des Rücknahmeantrags gemäss den Bestimmungen in vorstehendem Artikel 9 (a) angewiesen.

- (g) Bei Rücknahme nur eines Teils der von einem Gesellschafter gehaltenen Anteile sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass ein überarbeitetes Anteilzertifikat, Inhabertzertifikat oder ein sonstiger Eigentumsnachweis über den Restbestand solcher Anteile kostenfrei ausgestellt wird.
- (h) Für den Fall, dass aufgrund der Rücknahme ausschliesslich eines Teils des Anteilsbestands eines Gesellschafters der Restbestand desselben unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegt, kann der Verwaltungsrat, soweit er dies für angebracht hält, verlangen, dass die Gesellschaft den gesamten Bestand dieses Gesellschafters zurücknimmt.
- (i) Erhält die Gesellschaft Rücknahmeanträge über 10 % oder mehr der sich im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds an einem Handelstag, kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile dieses Fonds auf 10 % der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds beschränken. In einem solchen Fall werden alle entsprechenden Anträge im Verhältnis zu der Anzahl der für die Rücknahme beantragten Anteile reduziert. Die übrigen Anteile werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels 10 (i) am darauffolgenden Handelstag zurückgenommen. Diese Anteile werden vorrangig vor den an diesem Handelstag zurückzunehmenden Anteilen zurückgenommen.
- (j) Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann im Ermessen des Verwaltungsrats und nach Absprache mit dem Investment-Manager in Sachwerten erfolgen, jedoch mit der Massgabe, dass wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, die Rücknahme in Sachwerten nur mit Zustimmung des die Rücknahme beantragenden Gesellschafters erfolgen darf. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen des Verwaltungsrats mit Genehmigung der Depotbank ausgewählt und zu dem Wert angesetzt, der für die Ermittlung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile herangezogen wurde. Infolgedessen erfolgen solche Ausschüttungen nur, wenn der Verwaltungsrat und die Depotbank der Auffassung sind, dass dadurch die Interessen der Gesellschafter des betreffenden Fonds als Ganzes nicht wesentlich geschädigt werden, und wenn die Depotbank dahingehend zufriedengestellt ist, dass die ausgeschütteten Vermögenswerte dem angegebenen Ausschüttungsbetrag entsprechen. Die Gesellschafter tragen alle Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und müssen bei ihrem Verkauf möglicherweise eine Maklerprovision oder andere Kosten bezahlen. Auf Antrag eines Gesellschafters verkauft der Investment-Manager die Vermögenswerte, die an diesen Anteilsinhaber ausgeschüttet werden sollen, und überweist die Barerlöse daraus an den Anteilsinhaber.
- (k) Nach der Ausgabe von Anteilen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile zurückzunehmen oder die Übertragung derselben zu veranlassen.
- (l) Für den Fall, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, im Rahmen einer Veräusserung von Anteilen durch einen Gesellschafter (unabhängig davon, ob bei einer Rücknahme bzw. Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder einer Zahlung einer Ausschüttung an einen Gesellschafter (unabhängig davon, ob in bar oder anderweitig) Steuern abzurechnen, abzuziehen oder einzubehalten, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die zwangsweise Rücknahme und Annullierung sämtlicher oder eines Teils der Anteile eines solchen Gesellschafters zum Zweck des Erhalts ausreichender Mittel zur Begleichung einer solchen Steuerverbindlichkeit zu verlangen. Der Verwaltungsrat kann die Depotbank anweisen, die im Zusammenhang mit einer solchen Rücknahme von Anteilen erhaltenen Rücknahmeerlöse auf ein separates Konto einzuzahlen, sodass diese Gelder zum Zweck der Begleichung einer zu zahlenden Steuerverbindlichkeit, wie vorstehend beschrieben, getrennt ausgewiesen werden.

- (m) Darüber hinaus kann die Gesellschaft zwangsweise Anteile zurücknehmen, um mit der Performance verbundene Gebühren in Abzug zu bringen, die fällig geworden und unter Umständen an den Investment-Manager zu zahlen sind, die gelegentlich im Verkaufsprospekt erläutert werden.
- (n) Erhält die Gesellschaft von einem Gesellschafter einen Rücknahmeantrag, gemäss dem die Gesellschaft verpflichtet ist, Steuern abzurechnen, abzuziehen oder einzubehalten, ist die Gesellschaft berechtigt, von den Erlösen aus dieser Rücknahme den Steuerbetrag abzuziehen, den die Gesellschaft abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, und veranlasst die Begleichung fälligen Steuerbetrags.
- (o) Die Gesellschaft kann Anteile zurücknehmen oder die Übertragung von Anteilen verlangen, die unmittelbar oder mittelbar in den Besitz einer in Irland ansässigen Person, einer US-Person oder einer anderen Person gelangen, wenn das Halten der Anteile durch diese in Irland ansässige Person oder US-Person nach Auffassung des Verwaltungsrats gegebenenfalls zu einem aufsichtsrechtlichen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungsbezogenen Nachteil des entsprechenden Fonds oder der Anteilsinhaber als Ganzes führt. Die Gesellschaft kann ferner in ihrem alleinigen Ermessen einige oder alle Anteile eines Gesellschafters zurücknehmen, wenn es dieser versäumt hat, die Zeichnungsgelder bis zum Fälligkeitsdatum zu zahlen. Diesbezüglich kann sie die Rücknahmeverfahren zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, dem jeweiligen Vertriebshändler, dem Investment-Manager oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der im Verkaufsprospekt beschriebenen Entschädigungspflicht durchführen.

10 GESAMTRÜCKNAHME

- (a) Die Gesellschaft kann alle ihre Anteile oder die Anteile eines Fonds oder einer Tranche, die sich im Umlauf befinden, zurücknehmen, wenn:
 - (i) die Rücknahme der Anteile an einer Tranche oder einem Fonds durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt wird, der von allen Inhabern der Anteile an dieser Tranche oder diesem Fonds, je nach Sachlage, unterzeichnet wird;
 - (ii) der Nettoinventarwert des Fonds oder einer Anteilstranche eines Fonds den Betrag, der vom Verwaltungsrat gelegentlich festgelegt wird, weder übersteigt noch darunter fällt;
 - (iii) der Verwaltungsrat dies aufgrund ungünstiger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Änderungen, die die Gesellschaft bzw. den relevanten Fonds oder die Tranche der Anteile betreffen, für angebracht hält;
 - (iv) die Depotbank ihre Absicht mitgeteilt hat, sich zurückzuziehen, und innerhalb einer Frist von 120 Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung noch keine neue Depotbank bestellt worden ist oder
 - (v) andere Umstände eintreten, die möglicherweise gelegentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind.
- (b) Würde eine Rücknahme von Anteilen gemäss Art. 10 (i), (ii) oder (iv) dazu führen, dass die Anzahl der Gesellschafter unter zwei bzw. eine andere Mindestanzahl von Gesellschaftern fällt, die gesetzlich für eine Aktiengesellschaft vorgeschrieben ist, oder dazu, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls einhalten muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme dieser Anteile zurückstellen, deren Rücknahme zu dieser nicht ausreichenden Anzahl oder diesem nicht ausreichenden Betrag führen würde, bis die Gesellschaft entweder aufgelöst ist oder sie die Ausgabe von ausreichend vielen Anteilen veranlasst, um eine Erfüllung

der vorstehenden Anzahl bzw. des vorstehenden Betrags zu gewährleisten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für die aufgeschobene Rücknahme in einer Weise auszuwählen, die sie für fair und angemessen erachtet und von der Depotbank genehmigt wird.

11 FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

- (a) Die Gesellschaft bestimmt an jedem Bewertungszeitpunkt den Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes Fonds. Der Nettoinventarwert wird als Betrag je Anteil für die Ausgabe von Anteilen bzw. für die Rücknahme von Anteilen, je nach Sachlage, in der Basiswährung ausgedrückt und gemäss Artikel 12 dieser Satzung bestimmt.
- (b) Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Depotbank die Feststellung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Ausgabe, die Bewertung, die Zuteilung und/oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen, und zwar:
 - (i) in Zeiten, in denen eine organisierte Börse, an der ein wesentlicher Teil der Kapitalanlagen, die derzeit vom betreffenden Fonds gehalten werden, notiert sind oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als aufgrund gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist, oder in denen der Handel an dieser organisierten Börse beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (ii) in Zeiten, in denen infolge von politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Ereignissen, Bedingungen an Finanzmärkten oder anderen Umständen ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Befugnis des Verwaltungsrats der Verkauf oder die Bewertung von Kapitalanlagen, die derzeit vom betreffenden Fonds gehalten werden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht normal oder ohne Schädigung der Interessen der Gesellschafter dieses Fonds durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;
 - (iii) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die in der Regel zur Bestimmung des Werts von Kapitalanlagen verwendet werden, die derzeit im jeweiligen Fonds gehalten werden, oder in Zeiten, in denen aus irgendeinem anderen Grund der Wert der derzeit im Fonds gehaltenen Kapitalanlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht prompt oder akkurat bestimmt werden kann;
 - (iv) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel für den Zweck der Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder in denen der Verkauf von derzeit im Fonds gehaltenen Kapitalanlagen oder der Transfer bzw. die Zahlung der Gelder in Verbindung damit nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen durchgeführt werden kann;
 - (v) in Zeiten, in denen infolge ungünstiger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilige Auswirkungen auf den Fonds oder die übrigen Gesellschafter des betreffenden Fonds haben könnte;
 - (vi) in Zeiten (ausser gewöhnlichen Schliessungen an Feiertagen oder Wochenenden), in denen ein Markt oder eine Börse, der bzw. die der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Instrumente oder Positionen ist, geschlossen ist, oder in denen der Handel an diesen beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (vii) in Zeiten, in denen die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das oder vom Konto des relevanten Fonds übertragen werden können;
 - (viii) in Zeiten, in denen die Rücknahme der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Verstoß gegen geltende Gesetze zur Folge hätte;

- (ix) in Zeiten nach der Versendung einer Mitteilung über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder Beendigung eines Fonds bis einschliesslich dem Datum dieser Gesellschafterversammlung; oder
 - (x) in Zeiten, in denen der Handel eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Fonds einen erheblichen Anteil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt ist; oder
 - (xi) in Zeiten, in denen der Verwaltungsrat festlegt, dass es im besten Interesse der Anteilhaber eines Fonds ist, dies zu tun.
- (c) Die Gesellschaft kann beschliessen, den ersten Geschäftstag, an dem der Umstand, der Anlass zur Aussetzung gegeben hat, nicht mehr vorliegt, als Ersatzhandelstag zu behandeln, in welchem Fall die Berechnungen des Nettoinventarwerts sowie sämtliche Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen an dem Ersatzhandelstag durchgeführt werden.
- (d) Eine solche Aussetzung wird von der Gesellschaft in einer Weise veröffentlicht, die sie gegebenenfalls für die Personen als angemessen betrachtet, die hiervon möglicherweise betroffen sind, falls diese Aussetzung nach Auffassung der Gesellschaft wahrscheinlich länger als 14 Tage anhalten wird. Eine solche Aussetzung ist der Zentralbank umgehend, in jedem Fall innerhalb desselben Geschäftstags mitzuteilen.

12 BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

- (a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird gemäss den Bestimmungen dieser Satzung berechnet. Sämtliche gemäss dieses Artikels 12 von der Depotbank erteilten Genehmigungen oder gefassten Beschlüsse werden je nach Sachlage nach Absprache mit dem Investment-Manager erteilt oder gefasst.
- (b) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird durch Division der Vermögenswerte des relevanten Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieses Fonds berechnet. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Wert der Anteile der Fonds unterschiedlich entwickelt, und jeder Fonds trägt seine eigenen Gebühren und Kosten bis zu dem Masse, wie sie dem jeweiligen Fonds eindeutig zurechenbar sind. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds eindeutig zurechenbar sind, werden nach Absprache mit der Depotbank und unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten basierend auf ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Grundlage unter den Fonds aufgeteilt.
- (c) Besteht ein Fonds aus mehr als einer Anteilstranche, wird der Nettoinventarwert je Tranche mittels der Berechnung des Betrags des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds, der jeder Tranche zuzurechnen ist, bestimmt. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Tranche zurechenbar ist, wird durch Feststellung der Anzahl der umlaufenden Anteile der Tranche bestimmt. Dabei werden die jeweiligen Tranchenkosten (gemäss vorstehender Definition) und die Managementgebühren der Tranche zugewiesen und geeignete Anpassungen vorgenommen, um die aus dem Fonds ausgezahlten Ausschüttungen, sofern zutreffend, zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert des Fonds wird dann entsprechend aufgeteilt. Hat der Verwaltungsrat gemäss Artikel 4 (g) unterschiedliche Anteilstranchen innerhalb eines Fonds aufgelegt und festgelegt, dass (i) Währungsabsicherungsgeschäfte eingegangen werden dürfen, um das jeweilige Währungsrisiko einer Tranche innerhalb eines Fonds abzusichern, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet; (ii) Zinsabsicherungsgeschäfte im Hinblick auf bestimmte Tranchen innerhalb eines Fonds eingegangen werden dürfen oder (iii) derivative Finanzinstrumente gemäss den Vorgaben der Zentralbank (gemeinsam als «Tranchen-Derivategeschäfte» bezeichnet) für bestimmte Tranchen innerhalb eines

Vormunds eingesetzt werden dürfen, passt die Verwaltungsstelle in jedem Fall den Nettoinventarwert je Anteil der Tranche an, um die Kosten und die aus solchen Absicherungsgeschäften und/oder den Finanzinstrumenten resultierenden Gewinne/Verluste widerzuspiegeln. Hat der Verwaltungsrat eine Anteilstranche in einem Fonds aufgelegt, die nicht in Angeboten «neuer Platzierungen» gemäss der Definition dieses Begriffs unter der FINRA-Regel 5130 investiert ist, werden die Kosten und die resultierenden Gewinne/Verluste, die diesen «neuen Platzierungen» zuzurechnen sind, nicht dieser Tranche zugeteilt sondern stattdessen anteilig allen anderen Tranchen des jeweiligen Fonds zugeteilt.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Tranche wird durch Division des Nettoinventarwerts der Tranche durch die Anzahl der umlaufenden Anteile an dieser Tranche berechnet. Die Tranchenkosten oder Managementgebühren oder -kosten, die keiner bestimmten Tranche zurechenbar sind, können nach Absprache mit der Depotbank und unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten basierend auf ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten angemessenen Grundlage unter den Tranchen aufgeteilt werden. Tranchenkosten oder Managementgebühren in Bezug auf eine bestimmte Tranche werden dieser Tranche belastet. Wenn Tranchen von Anteilen innerhalb eines Fonds emittiert werden, die auf eine andere Währung als die Basiswährung für diesen Fonds lauten, werden die Umrechnungskosten von dieser Tranche getragen.

«Tranchenkosten» steht für die Kosten, die einer bestimmten Tranche zuzurechnen sind, darunter Absicherungskosten, sofern entstanden, Rechtskosten, Marketingaufwendungen und die Kosten für die Registrierung einer Tranche in einem Land oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem Abrechnungssystem sowie andere Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung sowie etwaiger weiterer entstehender Kosten, wie im Verkaufsprospekt erläutert.

- (d) Hat der Verwaltungsrat gemäss Artikel 4 (g) unterschiedliche Anteilstranchen innerhalb eines Fonds aufgelegt und festgelegt, dass im Hinblick auf eine Tranche Tranchen-Derivategeschäfte eingegangen werden können, passt die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert je Anteil der Tranche an, um die Kosten und die aus diesen Absicherungsgeschäften und/oder derivativen Finanzinstrumenten resultierenden Gewinne/Verluste in allen sonstigen Tranchen des Fonds anteilig widerzuspiegeln. Dementsprechend wird ein Wertzuwachs oder Wertverlust des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, die sich aus Aufwendungen, Erträgen, Gewinnen und Verlusten ergeben und einem Tranchen-Derivategeschäft im Hinblick auf eine Tranche zuzurechnen sind, ausschliesslich der Tranche zugeteilt, auf die sie sich beziehen.
- (e) Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte werden die Wertpapiere, einschliesslich Schuldtitel und Dividendenpapiere, die an oder nach den Vorschriften eines anerkannten Markts notiert sind oder gehandelt werden, an jedem Bewertungsstichtag zum nachstehend aufgeführten geltenden Preis bewertet, oder im Fall eines Bewertungsstichtags, der kein Geschäftstag ist, bei Handelsschluss des unmittelbar vorausgegangenen Geschäftstags, jedoch mit der Massgabe, dass der Wert einer an einem anerkannten Markt notierten Kapitalanlage, die ausserhalb des relevanten anerkannten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung derselben bewertet werden kann, und die Depotbank muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Handelt es sich bei dem Wertpapier um eine Long-Position, wird der jüngste Ankaufspreis angewendet. Handelt es sich um eine Short-Position, wird der jüngste Verkaufspreis angewendet. Wenn das Wertpapier normalerweise an oder nach den Vorschriften von mehr als einem anerkannten Markt notiert ist oder gehandelt wird, gilt der anerkannte Markt als relevant, der nach Ansicht des Verwaltungsrats oder einer kompetenten Person wie beispielsweise der Investment-Manager (die vom Verwaltungsrat und für diesen Zweck jeweils auch von der

Depotbank ernannt worden ist) das fairste Bewertungskriterium für das Wertpapier bietet. Wenn die Kurse für ein Wertpapier, das am relevanten anerkannten Markt notiert ist oder gehandelt wird, zum jeweiligen Zeitpunkt nicht verfügbar oder nach Auffassung des Verwaltungsrats oder einer kompetenten Person nicht repräsentativ sind, wird dieses Wertpapier zu dem vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten Person wie beispielsweise dem Investment-Manager (die vom Verwaltungsrat und für diesen Zweck jeweils auch von der Depotbank ernannt worden ist) mit Sorgfalt und in gutem Glauben als wahrscheinlichen Veräußerungswert betrachteten Wert oder zu dessen anhand anderer Mittel mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, jedoch mit der Massgabe, dass der Wert von der Depotbank genehmigt wird. Weder der Verwaltungsrat noch die Verwaltungsstelle, der Investment-Manager oder die Depotbank unterliegen einer Haftung, wenn es sich herausstellen sollte, dass es sich bei einem Kurs, der von ihnen angemessen als der zuletzt verfügbare Kurs angesehen wird, nicht um den zuletzt verfügbaren gehandelt hat.

- (f) Ein Wertpapier, darunter Schuldtitel und Dividendenpapiere, das normalerweise nicht an oder nach den Vorschriften eines anerkannten Markts notiert ist oder gehandelt wird oder in Bezug auf das der Verwaltungsrat oder eine kompetente Person festlegt, dass der zuletzt verfügbare Kurs wie oben beschrieben dessen Marktwert nicht repräsentiert, wird zu dessen wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Verwaltungsrat oder einer von diesem ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben festgelegt wird.
- (g) Festverzinsliche Wertpapiere können unter Verweis auf die Bewertung der Wertpapiere bewertet werden, die bezüglich, Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und weiterer Merkmale als vergleichbar gelten, wenn zuverlässige Marktnotierungen nicht zur Verfügung stehen, wobei eine Methode angewendet wird, die vom Verwaltungsrat oder dessen Delegierten zusammengefasst wird, sofern dieser Delegierte von der Depotbank zugelassen ist.
- (h) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwerts dieser Anteile bewertet. Wenn dieser nicht verfügbar ist, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Verwaltungsrat oder einer von diesem ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird.
- (i) Bareinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert und ihren aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- (j) Derivative Instrumente, darunter Swaps, Zinsterminkontrakte und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Abrechnungspreis bewertet, der vom relevanten anerkannten Markt zum Handelsschluss dieses Markts am Bewertungsstichtag festgelegt wird, oder im Fall eines Bewertungsstichtags, der kein Geschäftstag ist, zum Handelsschluss dieses Markts am unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag, jedoch mit der Massgabe, dass wenn es nicht Praxis des relevanten anerkannten Markts ist, einen Abrechnungspreis anzugeben, oder wenn aus irgendeinem Grund kein Abrechnungspreis verfügbar ist, diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit Sorgfalt und gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder einer von diesem ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person geschätzt wird.
- (k) Derivative Instrumente, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden an jedem Bewertungsstichtag zu einem vom Kontrahenten oder einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person bzw. durch andere Mittel bereitgestellten Preis bewertet, jedoch mit der Massgabe, dass der Preis von der Depotbank genehmigt wird. Wenn ein

derivatives Instrument zu einem vom Kontrahenten bereitgestellten Preis bewertet wird, wird dieser Preis mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei geprüft, die für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt worden ist. Wenn ein derivatives Instrument auf eine andere Weise bewertet wird, muss eine solche Bewertung im Einklang mit den internationalen Best Practices erfolgen und sich an die von Körperschaften wie der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) festgelegten Bewertungsgrundsätze in Bezug auf OTC-Instrumente halten. Sie wird mindestens monatlich mit einer vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abgestimmt. Wesentliche Differenzen werden unverzüglich untersucht und erklärt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Devisentermin- und Zinsswapkontrakte unter Verweis auf frei verfügbare Marktnotierungen bewertet werden.

- (l) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat oder dessen Delegierter mit vorheriger Genehmigung der Depotbank (a) die Bewertung einer notierten Kapitalanlage anpassen oder (b) die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode erlauben, wenn sie der Auffassung sind, dass unter Berücksichtigung der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Fälligkeit, der Vermarktbarkeit und/oder anderer Faktoren, die sie für relevant erachten, eine solche Anpassung oder alternative Bewertungsmethode erforderlich sind, um den Wert desselben angemessener darzustellen.
- (m) Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil der Gesellschaft werden alle anfänglich auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter Verwendung der am Bewertungszeitpunkt zuletzt verfügbaren Wechselkurse in die Basiswährung des betreffenden Fonds umgerechnet. Wenn solche Wechselkurse nicht verfügbar sind, werden sie im Einklang mit den in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder dessen Delegierten festgelegten Richtlinien bestimmt.
- (n) Als Geldmarktfonds etablierte Fonds können die Wertpapiere gemäss den Vorgaben der Zentralbank mithilfe der Restbuchwertmethode bewerten. Wird die Restbuchwertmethode angewendet, unterliegt das Portfolio des jeweiligen Fonds einer Überprüfung zu Marktpreisen gemäss den Richtlinien der Zentralbank.
- (o) Investiert einen Fonds in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern haben, einschliesslich Kreditrisiko, können diese Wertpapiere auch durch Anwendung der Restbuchwertmethode bewertet werden. Die Bewertung solcher Wertpapiere sowie Abweichungen von ihren Bewertungen zu Marktpreisen werden gemäss den Vorgaben der Zentralbank geprüft.
- (p) Ungeachtet etwaiger anders lautender Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat festlegen, dass in Bezug auf einen Fonds der Wert der jeweiligen Anlagen mittels Bezugnahme auf den Ankaufspreis berechnet wird, wenn die Rücknahmen die Zeichnungen an diesem Geschäftstag übersteigen, oder mittels Bezugnahme auf den Verkaufspreis für diese Anlagen am Bewertungstag, wenn die Zeichnungen die Rücknahmen an diesem Geschäftstag übersteigen. Der Verwaltungsrat kann des Weiteren festlegen, dass die Vermögenswerte eines spezifischen Fonds auf der Grundlage des letzten bekannten Geldkurses, des zuletzt gehandelten Kurses, des mittleren Marktschlusskurses oder des letzten bekannten Mittelkurses bewertet werden. Solche Massnahmen werden in Bezug auf einen Fonds oder hinsichtlich aller Anlagen dieses Fonds einheitlich angewendet.
- (q) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte:
 - (i) gilt jeder Anteil, der von der Gesellschaft zugeteilt wird, als im Umlauf befindlich, und es wird davon ausgegangen, dass die Vermögenswerte nicht nur die jeweiligen Barmittel und das jeweilige Eigentum in den Händen der

- Depotbank, sondern auch den Barmittelbetrag oder sonstiges Eigentum beinhalten, der/das in Bezug auf die zugeteilten Anteile eingeht;
- (ii) werden, sofern vereinbart wurde, Kapitalanlagen zu kaufen oder zu verkaufen, der Kauf oder Verkauf aber nicht abgeschlossen wurde, diese Kapitalanlagen einbezogen oder ausgeschlossen, und der Gegenwert des Bruttokaufs oder Nettoverkaufs je nach Sachlage einbezogen oder ausgeschlossen, als ob der Kauf oder Verkauf ordnungsgemäss durchgeführt worden wäre;
 - (iii) gelten, wenn der Depotbank eine Rücknahme von Anteilen mitgeteilt, diese Stornierung aber nicht vollständig abgeschlossen wurde, die zu stornierenden Anteile als nicht im Umlauf befindlich, und der Wert der Vermögenswerte wird um den bei einer solchen Stornierung an den Anteilsinhaber zu zahlenden Betrag verringert;
 - (iv) kann der Verwaltungsrat, wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung umgetauscht werden muss, diesen Umtausch unter Anwendung des Wechselkurses vornehmen, den er zum jeweiligen Zeitpunkt festlegt, sofern dies in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist;
 - (v) wird von den Vermögenswerten der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten und ordnungsgemäss zahlbaren Verbindlichkeiten abgezogen, einschliesslich ggf. ausstehender Kredite, jedoch unter Ausschluss von Verbindlichkeiten, die unter Unterabsatz (ii) weiter oben berücksichtigt werden, sowie geschätzter Steuerverbindlichkeiten auf und Beträge von Eventual- oder geplanten Aufwendungen, die die Verwaltungsstelle für angemessen erachtet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Gesellschaftssatzung;
 - (vi) wird vom Wert einer Anlage, für die eine Kaufoption verkauft wurde, der Wert dieser Option unter Zugrundelegung des niedrigsten am Markt verfügbaren Briefkurses, der an einem geregelten Markt notiert ist, abgezogen, oder wenn kein solcher Kurs verfügbar ist, wird ein von einem Makler oder einer anderen von der Depotbank genehmigten Person bestätigter Kurs oder ein Kurs, den der Verwaltungsrat unter den vorliegenden Umständen für angemessen erachtet und der von der Depotbank genehmigt wird, zugrunde gelegt;
 - (vii) wird den Vermögenswerten ein Betrag hinzugerechnet, der den aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen oder Dividenden entspricht, sowie ein Betrag für nicht abgeschriebene Aufwendungen;
 - (viii) wird den Vermögenswerten der Betrag hinzugerechnet, der ggf. bezüglich der letzten vorangegangenen Rechnungsperiode zur Ausschüttung verfügbar ist, für den aber noch keine Ausschüttung beschlossen wurde;
 - (ix) wird von den Vermögenswerten der Gesamtbetrag (als Ist- oder vom Verwaltungsrat geschätzter Betrag) aller sonstigen ordnungsgemäss zahlbaren Verbindlichkeiten abgezogen, einschliesslich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen auf Kredite; und
 - (x) wird der Wert der Vermögenswerte auf die nächsten zwei Dezimalstellen abgerundet.
- (r) Unbeschadet seiner hier erteilten allgemeinen Vollmachten zur Delegation seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsstelle, einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder eine andere bevollmächtigte Person delegieren.

13 TRANSFER UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

- (a) Alle Anteilsübertragungen erfolgen in Form einer schriftlichen Übertragung, wie es allgemein üblich oder gebräuchlich ist, und jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Veräusserers sowie des Erwerbers beinhalten.
- (b) Das Übertragungsformular für einen Anteil muss vom oder im Namen des Veräusserers, jedoch nicht vom Erwerber unterzeichnet sein. Der Veräusserer bleibt Eigentümer der Anteile, bis der Name des Erwerbers diesbezüglich in das Register eingetragen wird.
- (c) Eine Übertragung von Anteilen kann nicht eingetragen werden, wenn infolge einer solchen Übertragung der Veräusserer oder der Erwerber eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unterhalb des im Verkaufsprospekt aufgeführten Mindestzeichnungsbetrags oder Anteilsbestands der jeweiligen Tranche und/oder Fonds liegt. Der Verwaltungsrat nimmt keine Eintragung einer Übertragung von Anteilen vor, solange der Erwerber keinen Identitätsnachweis und/oder Status beibringt, wie dies von der Gesellschaft oder ihren Delegierten gegebenenfalls verlangt wird.
- (d) Der Verwaltungsrat kann jede Registrierung von Anteilsübertragungen ablehnen, es sei denn, das Übertragungsformular ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat angemessen geforderten Ort zusammen mit anderen vom Verwaltungsrat angemessen angeforderten Belegen hinterlegt, die das Recht des Veräusserers zur Durchführung der Übertragung verbiefen. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung verweigern, wenn der Erwerber gemäss den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen vom Halten von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen wäre oder wenn der Erwerber die notwendigen Erklärungen hinsichtlich des Steuerwohnsitzes nicht beibringt, sofern dies von der Gesellschaft verlangt wird.
- (e) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, es sei denn:
 - (i) ein solcher Kauf bzw. eine solche Übertragung von der Registrierung ist im Rahmen des Gesetzes von 1933 und der geltenden Gesetze der USA oder eines US-amerikanischen Bundesstaates befreit und führt zu keinem Verstoß gegen diese Gesetze und erfüllt anderweitig die jeweiligen Anforderungen der US-Bundesstaaten;
 - (ii) ein Käufer oder Erwerber, bei dem es sich um eine US-Person handelt, ist ein «qualifizierter Käufer» gemäss der Definition im Gesetz von 1940 und der diesbezüglich erlassenen Vorschriften und ein «qualifizierter Anleger» im Sinne der Definition in Regulation D im Rahmen des Gesetzes von 1933;
 - (iii) es kann nicht angemessen davon ausgegangen werden, dass ein solcher Kauf bzw. eine solche Übertragung zur Folge hätte, dass sich die Gesellschaft oder ein Fonds im Rahmen des Gesetzes von 1940 registrieren müsste; und
 - (iv) es entstehen keine ungünstigen steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsbezogenen Nachteile für die Gesellschaft oder einen Fonds oder ihre Anteilsinhaber als Ganzes infolge eines solchen Kaufs bzw. einer solchen Übertragung.
 - (v) ein solcher Kauf bzw. eine solche Übertragung würde nicht zu einem Verstoß gegen das Gesetz von 1934 führen oder zur Folge haben, dass sich die Gesellschaft oder ein Fonds im Rahmen dieses Gesetzes registrieren müsste.

- (f) Verweigert der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen, stellt er innerhalb von einem Monat nach dem Datum, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft eingereicht wurde, dem Erwerber eine Mitteilung über die Verweigerung zu.
- (g) Die Registrierung von Übertragungen kann in Zeiten und Perioden ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat gelegentlich festlegt, **JEDOCH IMMER MIT DER MASSGABE**, dass eine solche Registrierung nicht für mehr als 30 Tage in jedem Kalenderjahr ausgesetzt werden darf.
- (h) Alle Übertragungsdokumente, die registriert werden, müssen von der Gesellschaft aufbewahrt werden. Übertragungsdokumente, deren Registrierung der Verwaltungsrat ablehnt, müssen jedoch (ausser bei Betrug) an den Antragsteller zurückgegeben werden.
- (i) Beim Tod eines Gesellschafters sind die Hinterbliebenen oder ist der Hinterbliebene, sofern der Verstorbene ein gemeinsamer Anteilinhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, wenn der Verstorbene ein alleiniger oder einziger hinterbliebener Inhaber war, die einzigen Personen, die die Gesellschaft als die Personen mit Eigentumsrecht an den gewinnberechtigten Anteilen oder Zeichneranteilen anerkennt, aber keine Bestimmung dieses Artikels stellt den Nachlass eines verstorbenen Alleinhabers oder Mitinhabers von der Haftung für einen Anteil am Gesellschaftskapital frei, den er allein oder gemeinsam hält
- (j) Ein Vormund eines minderjährigen Gesellschafters, ein Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines rechtsunfähigen Gesellschafters sowie eine Person mit Anspruch auf einen Anteil infolge des Todes, von Insolvenz oder Konkurs eines Gesellschafters hat nach Vorlage eines vom Verwaltungsrat angeforderten Besitznachweises gegebenenfalls das Recht, entweder sich selbst als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder eine Übertragung des Anteils vorzunehmen, wie sie der verstorbene oder in Konkurs gegangene Gesellschafter hätte durchführen können. Der Verwaltungsrat hat jedoch in beiden Fällen dasselbe Recht, die Eintragung zu verweigern oder auszusetzen, wie er es im Fall einer Übertragung des Anteils durch den minderjährigen oder den verstorbenen, insolventen oder in Konkurs gegangenen Gesellschafter vor dem Tod, der Insolvenz oder dem Konkurs oder durch den rechtsunfähigen Gesellschafter vor dessen Rechtsunfähigkeit gehabt hätte.
- (k) Eine Person, die infolge des Ablebens oder der Insolvenz eines Gesellschafters ein Anrecht auf einen Anteil erhält, hat das Recht auf Erhalt und Erfüllung von allen mit dem Anteil zusammenhängenden Dividenden und anderen zahlbaren Geldern und Leistungen, aber sie hat weder das Recht auf Erhalt von Mitteilungen über oder auf Teilnahme an oder Abgabe von Stimmen auf Hauptversammlungen der Gesellschaft noch, mit Ausnahme der obigen, hat sie sonstige Rechte oder Privilegien von Gesellschaftern, solange sie nicht als Inhaber der Anteile eingetragen ist, **JEDOCH STETS MIT DER MASSGABE**, dass der Verwaltungsrat jederzeit von einer solchen Person verlangen kann, dass sie entweder ihre Eintragung beantragt oder den Anteil überträgt, und falls eine solche Forderung nicht innerhalb von neunzig Tagen erfüllt wird, kann der Verwaltungsrat danach alle Dividenden und sonstigen zahlbaren Gelder und Leistungen solange einbehalten, bis die Anforderungen der Mitteilung erfüllt worden sind.

14 **ANLAGEZIELE**

- (a) Die Gesellschaft kann nur in Kapitalanlagen investieren, die gemäss den Vorschriften zulässig sind und vorbehaltlich der in den Vorschriften und im Verkaufsprospekt aufgeführten Beschränkungen und Grenzen.
- (b) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 14 kann der Verwaltungsrat beschliessen, in:

- (i) übertragbare Wertpapiere zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden sowie in
 - (ii) kürzlich ausgegebene Wertpapiere, unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem anerkannten Markt beantragt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe gewährleistet ist;
- (c) Vorbehaltlich der in den Vorschriften aufgeführten Einschränkungen und Begrenzungen sowie der Genehmigung der Zentralbank kann ein Fonds bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedsstaat oder einer der folgenden supranationalen oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, von denen einer oder mehr Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert werden: Regierungen von OECD-Ländern, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Europäische Zentralbank, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Regierung von Singapur, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank sowie weitere Regierungen, lokale Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gemäss den Vorschriften von der Zentralbank zugelassen sind. Ein Fonds muss dabei Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen halten und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- (d) Die Gesellschaft kann in offene Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 3 (2) der Vorschriften investieren, sofern die Anlagepolitik solcher Organismen für gemeinsame Anlagen mit der Politik des jeweiligen Fonds übereinstimmt. Die Gesellschaft kann diesbezüglich vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, mit denen die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, sofern der besagte Organismus für gemeinsame Anlagen eine Anlagepolitik verfolgt, die mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds übereinstimmt.
- (e) Ein Fonds kann bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel investieren, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Fonds die Nachbildung eines Index ist. Der Index muss von der Zentralbank auf der Grundlage anerkannt sein, dass er:
- (i) ausreichend diversifiziert ist;
 - (ii) eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
 - (iii) in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- (f) Die in Artikel 14 (e) genannte Grenze kann auf 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- (g) Sofern nicht auf andere Weise im Verkaufsprospekt erläutert, kann ein Fonds insgesamt höchstens 10 % des Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren

- (h) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Vorschriften kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Techniken und Instrumente zur Absicherung und zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung in Bezug auf die Kapitalanlagen oder eine davon oder in Bezug auf weitere Vermögenswerte oder von der Gesellschaft aufgenommene Mittel einzusetzen.
- (i) Ohne Beschränkung der Allgemeingültigkeit des Artikels 14 (h) kann der Verwaltungsrat im Auftrag der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften Techniken und Instrumente einsetzen, die darauf abzielen, Schutz vor Wechselrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu bieten.

15 HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr zusätzlich zu anderen Versammlungen in jedem Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Zwischen den Terminen einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate verstreichen.
- (c) Alle Hauptversammlungen (abgesehen von den Jahreshauptversammlungen) werden als ausserordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
- (d) Der Verwaltungsrat kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer ihm dies angemessen erscheint, und ausserordentliche Hauptversammlungen können auch auf einen förmlichen Antrag oder in Ermangelung dessen von den Antragstellern auf die in den Gesetzen vorgesehene Art und Weise einberufen werden.

16 EINLADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Eine Mitteilung, mit der eine Hauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen einberufen wird, muss Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung, und bei besonderen geschäftlichen Angelegenheiten den allgemeinen Gegenstand der Tagesordnungspunkte aufführen (und im Fall einer Jahreshauptversammlung ist die Versammlung als solche aufzuführen) und wird in der nachstehend bezeichneten Weise jenen Personen erteilt, die gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Satzung oder gemäss den Ausgabebedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile Anspruch auf die Zustellung von Mitteilungen der Gesellschaft haben.
- (b) Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle, der Investment-Manager, die Wirtschaftsprüfer und die Depotbank haben Anspruch auf den Erhalt von Mitteilungen hinsichtlich der Teilnahme an und der Wortmeldung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft.
- (c) In jeder Mitteilung, mit der eine Versammlung der Gesellschaft einberufen wird, muss in angemessen auffälliger Weise angegeben sein, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Gesellschafter einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen kann, der/die an dessen Stelle teilnehmen und ferner, dass ein Stimmrechtsvertreter kein Gesellschafter sein muss.
- (d) Wird versehentlich versäumt, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung hat, eine Mitteilung über eine Versammlung zukommen zu lassen, oder wenn diese Person die Mitteilung nicht erhält, führt dies nicht dazu, dass die Verfahren auf der Versammlung dadurch unwirksam werden.

17 ABLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Die Tagesordnung einer ausserordentlichen Hauptversammlung bezieht sich auf ausserordentliche Belange sowie auf die Belange, die auf einer Jahreshauptversammlung angesprochen werden, mit Ausnahme der Erörterung der Abschlüsse und der Bilanz sowie der Berichte des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer, der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die die ausscheidenden Mitglieder ersetzen, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer und die Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.
- (b) Kein Tagesordnungspunkt darf bei einer Hauptversammlung behandelt werden, wenn nicht eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bei der Hauptversammlung ist durch zwei persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretene Gesellschafter gegeben. Ein Vertreter einer Körperschaft, der gemäss Artikel 17 (m) zur Teilnahme an Versammlungen der Gesellschaft zugelassen ist, gilt als Gesellschafter zum Zweck der Bildung einer beschlussfähigen Mehrheit.
- (c) Falls eine solche beschlussfähige Mehrheit nicht binnen einer halben Stunde nach der für die Versammlung angesetzten Zeit anwesend ist, wird die Versammlung, wenn diese auf Antrag der Gesellschafter oder von Gesellschaftern einberufen wird, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf einen anderen Tag und eine andere Zeit und an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat festlegen kann.
- (d) Der Vorsitzende (falls zutreffend) oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (falls zutreffend) des Verwaltungsrats, oder in seiner Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das vom Verwaltungsrat ernannt wurde, führt als Vorsitzender den Vorsitz bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft. Wenn aber bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Verwaltungsratsmitglied binnen fünfzehn Minuten nach der Uhrzeit, für die die Versammlung anberaumt ist, anwesend und zum Handeln gewillt ist, wählen die Verwaltungsratsmitglieder eine Person aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden der Versammlung, oder, wenn kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist, oder falls alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder nicht gewillt sind, den Vorsitz zu führen, wählen die anwesenden Gesellschafter einen anwesenden Gesellschafter zum Vorsitzenden.
- (e) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, (und wird, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird) die Versammlung auf einen neuen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen. Auf einer vertagten Versammlung werden jedoch nur Tagesordnungspunkte abgewickelt, die ordnungsgemäss auf der Versammlung abgewickelt worden wären, wenn es zu keiner Vertagung gekommen wäre. Wenn eine Versammlung länger als vierzehn Tage ohne Anberaumung eines neuen Termins vertagt wird, muss wie im Fall der ursprünglichen Versammlung mindestens zehn volle Tage im Voraus eine Mitteilung über den Ort, das Datum und die Uhrzeit der vertagten Versammlung erfolgen. In einer solchen Mitteilung muss jedoch nicht der allgemeine Gegenstand der Tagesordnungspunkte aufgeführt werden, die auf der vertagten Versammlung abgewickelt werden sollen. Mit Ausnahme des Vorstehenden ist keine Mitteilung über eine Vertagung oder die auf einer vertagten Versammlung abzuwickelnde Tagesordnung erforderlich.
- (f) Bei einer Hauptversammlung wird ein Beschluss, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, durch Handzeichen der stimmberechtigten Gesellschafter entschieden, es sei denn, ein Beschluss wird durch solche Handzeichen nicht einstimmig gefasst. In einem solchen Fall wird mittels einer Abstimmung mit Stimmzetteln über den Beschluss entschieden. Ausser wenn eine Abstimmung mit Stimmzetteln auf diese Art und Weise verlangt wird, stellt eine Erklärung des

Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde oder durch eine bestimmte Mehrheit nicht angenommen wurde, und eine diesbezügliche Eintragung in das Buch, in dem das Ablaufprotokoll der Gesellschaft enthalten ist, einen schlüssigen Nachweis dieser Tatsache dar, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der Stimmen, die zugunsten dieses Beschlusses oder gegen ihn verzeichnet wurden, nachgewiesen werden muss.

- (g) Wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt, wird diese in der Weise und an dem Ort durchgeführt, die der Vorsitzende gegebenenfalls (einschliesslich des Gebrauchs von Wahlzetteln, Stimmzetteln oder Karten) vorgibt. Das Ergebnis einer Abstimmung mit Stimmzetteln gilt als der Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde.
- (h) Der Vorsitzende kann im Fall einer Abstimmung mit Stimmzetteln Wahlprüfer einsetzen und einen Termin und Ort für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses festsetzen.
- (i) Bei Stimmgleichheit, ob bei einer offenen Abstimmung oder im Rahmen einer namentlichen Abstimmung, ist der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung per Handzeichen oder die Stimmenauszählung erfolgt, berechtigt, eine zweite Abstimmung oder Stichwahl durchzuführen.
- (j) Eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die über die Wahl eines Vorsitzenden oder auf eine Frage der Vertagung verlangt wird, wird unverzüglich durchgeführt. Eine in Bezug auf eine andere Frage verlangte Abstimmung mit Stimmzetteln wird am vom Vorsitzenden festgesetzten Termin und Ort durchgeführt. Dieser darf höchstens dreissig Tage nach dem Datum der Versammlung oder vertagten Versammlung liegen, an dem die Abstimmung verlangt wurde.
- (k) Das Fordern einer Abstimmung mit Stimmzetteln verhindert nicht die Fortführung der Versammlung zur Behandlung aller Tagesordnungspunkte mit Ausnahme der Frage, über die die Abstimmung verlangt worden ist.
- (l) Eine Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden, und es ist keine Mitteilung über eine Abstimmung mit Stimmzetteln notwendig, die nicht unverzüglich durchgeführt wird.
- (m) Wird zu einem gegebenen Zeitpunkt das Anteilskapital in verschiedene Anteilstranchen geteilt, können die mit einer Tranche verbundenen Rechte (vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen bezüglich der Ausgabe von Anteilen dieser Tranche oder vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung), unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Tranche oder mittels der Verabschiedung eines ausserordentlichen Beschlusses geändert werden, der auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber von Anteilen dieser Tranche gefasst wird, für den die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich Hauptversammlungen entsprechend gelten, abgesehen davon, dass die beschlussfähige Mehrheit bei einer solchen Hauptversammlung bei zwei oder mehr persönlich oder über Stimmrechtsvertreter anwesenden Gesellschaftern liegt, die mindestens ein Drittel der Anteile an der jeweiligen Tranche halten.

18 GESELLSCHAFTERABSTIMMUNG

- (a) Unter Vorbehalt besonderer Rechte oder zeitlicher Beschränkungen, die mit Anteilstranchen gemäss den Anforderungen der Zentralbank verbunden sind, hat jeder Gesellschafter Anspruch auf die Anzahl von Stimmen, die sich aus der Division des gesamten Nettoinventarwerts des Anteilsbestands des betreffenden Gesellschafters (ausgedrückt in der oder umgerechnet in die Basiswährung, berechnet zum jeweiligen Stichtag und, sofern anwendbar, unter Ausschluss von

Währungsabsicherungsgeschäften einer Tranche) durch eins ergibt. Im Fall eines separaten schriftlichen Beschlusses oder dem Abhalten einer Hauptversammlung einer bestimmten Anteilstranche wird die Anzahl der Stimmen des Gesellschafters nur unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Anteilsbestands des betreffenden Gesellschafters an der jeweiligen Tranche berechnet. Die zeichnenden Anteilsinhaber verfügen über eine (1) Stimme für jeden gehaltenen Zeichneranteil. Der «jeweilige Stichtag» für diese Zwecke ist ein Datum, das höchstens dreissig (30) Tage vor dem Datum der jeweiligen Hauptversammlung oder dem schriftlichen Beschluss liegt, wie vom Verwaltungsrat festgelegt. In Bezug auf einen Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine (1) Tranche von Anteilen betrifft, gilt dieser Beschluss lediglich dann als wirksam gefasst, wenn die Beschlussfassung anstatt auf einer Gesellschafterversammlung einer solchen Anteilstranche auf einer separaten Gesellschafterversammlung aller betroffenen Tranchen erfolgt.

- (b) Werden Anteile von mehreren Anteilsinhabern gemeinschaftlich gehalten, wird unter Ausschluss der anderen gemeinschaftlichen Inhaber lediglich die Stimmabgabe des vorrangigen Anteilsinhabers berücksichtigt, die persönlich oder durch Stimmrechtsvollmacht erfolgt. Für diese Zwecke wird die Vorrangigkeit durch die Reihenfolge ermittelt, in der die Namen im Anteilsregister eingetragen sind.
- (c) Einwände in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien zur Stimmabgabe eines Gesellschafters werden nur auf der Versammlung oder der vertagten Versammlung erhoben, im Rahmen derer die beanstandete Stimme abgegeben wird. Jede Stimme, die auf einer solchen Versammlung nicht abgelehnt wird, hat für sämtliche Zwecke Gültigkeit. Einwände, die rechtzeitig erhoben werden, sind dem Vorsitzenden der Versammlung vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig und bindend ist.
- (d) Die Teilnahme an einer schriftlichen Abstimmung kann persönlich oder durch Stimmrechtsvollmacht erfolgen.
- (e) Bei einer schriftlichen Abstimmung ist ein Gesellschafter, der über mehr als eine Stimme verfügt, bei der Stimmabgabe nicht gezwungen, alle seine Stimmen abzugeben oder sämtliche abgegebenen Stimmen auf die gleiche Weise einzusetzen.
- (f) Die Vollmachtsurkunde muss durch den betreffenden Gesellschafter oder seinen ordnungsgemäss ermächtigten Rechtsanwalt in Schriftform ausgefertigt werden, oder, wenn es sich bei dem betreffenden Gesellschafter um eine juristische Person handelt, entweder unter deren Firmensiegel oder durch eine diesbezüglich ermächtigte Führungskraft oder eine diesbezüglich ermächtigten Rechtsanwalt. Eine Stimmrechtsvollmacht muss einer gängigen Form oder einer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls genehmigten Form entsprechen, jedoch **STETS VORAUSGESETZT**, dass diese Form dem Inhaber die Möglichkeit gibt, seinen/seine Stimmrechtsbevollmächtigte(n) zur Abstimmung für oder gegen die jeweiligen Beschlüsse zu ermächtigen;
- (g) Jede Person kann (unabhängig davon, ob sie Gesellschafter ist) zur Ausübung des Stimmrechts ernannt werden. Ein Gesellschafter kann zur Teilnahme an ein und derselben Versammlung mehrere Stimmrechtsbevollmächtigte ernennen.
- (h) Die Vollmachtsurkunde und die Vollmacht oder eine eventuell andere Befugnis (sofern vorhanden), in deren Rahmen diese unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht oder Befugnis ist beim Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort zu hinterlegen, wie diesbezüglich in der Einberufungsmittelung oder Stimmrechtsvollmacht festgelegt, die von der Gesellschaft mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Zeitpunkt ausgegeben wurde, der für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung angesetzt ist, auf der die in der Stimmrechtsvollmacht genannte Person von dem Stimmrecht Gebrauch macht. Die Stimmrechtsvollmacht wird nicht als gültig erachtet, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind.

- (i) Eine Stimmrechtsvollmacht verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, das in der Urkunde als Datum ihrer Ausübung genannt ist, mit Ausnahme von vertagten Versammlungen oder schriftlichen Abstimmungen, die auf einer Versammlung oder vertagten Versammlung gefordert werden, sofern die Versammlung ursprünglich innerhalb der zwölf Monate ab diesem Datum abgehalten wurde.
- (j) Der Verwaltungsrat kann den Gesellschaftern auf Kosten der Gesellschaft Stimmrechtsvollmachten auf dem Postweg oder anderweitig (mit oder ohne frankiertem Rückumschlag) zur Verwendung auf einer Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlungen einer Tranche zustellen, wobei es sich um Blankoformulare oder Formulare handeln kann, in denen ein oder mehrere der Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen zur Auswahl angegeben sind. Werden für die Zwecke von Versammlungen auf Kosten der Gesellschaft Einladungen zur Ernennung einer Person oder einer in den Einladungen genannten Personen als Stimmrechtsbevollmächtigte ausgegeben, werden diese Einladungen allen Gesellschaftern (und nicht nur einem Teil derselben) zugestellt, denen eine Einberufungsmitteilung zuzustellen ist und die für die diesbezügliche Abstimmung über eine Stimmrechtsvollmacht verfügen.
- (k) Eine Stimme, die im Einklang mit den Bedingungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegeben wird, hat ungeachtet dem Tod oder der Geisteskrankheit des Vollmachtgebers oder dem Widerruf der Stimmrechtsvollmacht oder der Befugnis, im Rahmen derer die Stimmrechtsvollmacht ausgeübt wurde, oder der Übertragung von Anteilen, bezüglich derer die Stimmrechtsvollmacht erteilt wird, Gültigkeit, es sei denn, der Gesellschaft geht an ihrem Geschäftssitz vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die Stimmrechtsvollmacht verwendet wird, eine schriftliche Mitteilung über den Tod, die Geisteskrankheit, den Widerruf oder die Übertragung zu.
- (l) Eine als Gesellschafter fungierende juristische Person kann auf Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Lenkungsorgans eine als von ihr für geeignet erachtete Person bevollmächtigen, sie bei Versammlungen der Gesellschaft zu vertreten. Eine auf diese Weise bevollmächtigte Person ist berechtigt, die gleichen Befugnisse im Auftrag der zu vertretenden juristischen Person auszuüben, die diese ausüben könnte, wenn sie ein natürlicher Gesellschafter wäre. Die juristische Person wird für die Zwecke dieses Dokuments folglich als bei diesen Versammlungen persönlich anwesend erachtet, wenn eine diesbezüglich bevollmächtigte Person bei diesen Versammlungen anwesend ist.
- (m) Vorbehaltlich § 141 des Companies Act ist ein Beschluss in Schriftform, der von allen Gesellschaftern unterzeichnet wird, die bis auf Weiteres berechtigt sind, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen (oder bei denen es sich um von juristischen Personen ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter handelt), für sämtliche Zwecke gültig und anwendbar, als wäre der Beschluss bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, die ordnungsgemäss einberufen und abgehalten wurde. Der Beschluss kann mehrere Dokumente in ähnlicher Form umfassen, wobei jedes von einer oder mehreren Personen unterzeichnet ist. Sofern der Beschluss als Sonderbeschluss bezeichnet wird, muss er als Sonderbeschluss im Sinne des Companies Act betrachtet werden. Ein solcher Beschluss ist der Gesellschaft zuzustellen.
- (n) Die Bestimmungen der Artikel 15, 16, 17 und 18 gelten entsprechend für Gesellschafterversammlungen jeder Tranche.

19 DER VERWALTUNGSRAT

- (a) Soweit nicht anderweitig von der Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss verfügt, setzt sich der Verwaltungsrat aus mindestens zwei und höchstens zwölf Gesellschaftern zusammen.

- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Gesellschafter sein.
- (c) Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, bis auf Weiteres eine Person als Verwaltungsratsmitglied zu bestellen, um entweder ein freies Amt zu besetzen oder den bestehenden Verwaltungsrat zu erweitern.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung entsprechend der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die vom Verwaltungsrat bis auf Weiteres festgelegt werden kann. Die Verwaltungsratsmitglieder haben jährlich Anspruch auf insgesamt höchstens € 100'000 (oder auf eine andere Summe, die der Verwaltungsrat bis auf Weiteres festlegt und den Gesellschaftern offenlegt). Diese Vergütung läuft täglich auf. Den Verwaltungsratsmitgliedern und den sie vertretenden Verwaltungsratsmitgliedern werden zudem sämtliche Reise- und Unterkunftskosten und sonstigen Auslagen erstattet, die ihnen bei der An- und Abreise zu Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses sowie Hauptversammlungen oder Versammlungen in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft ordnungsgemäss entstehen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann einem Verwaltungsratsmitglied zusätzlich zu der in Artikel 19 Buchstabe d genannten Vergütung eine Sondervergütung gewähren, wenn das Verwaltungsratsmitglied auf Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen für oder auf Anforderung der Gesellschaft erbringt.
- (f) Die Gesellschaft besetzt bei Hauptversammlungen, bei der ein Verwaltungsratsmitglied zurücktritt oder seines Amtes enthoben wird, die freigewordene Position durch die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds, es sei denn, die Gesellschaft beschliesst, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder zu senken.
- (g) Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet beim Eintreten folgender Ereignisse aus seinem Amt:
 - (i) Das Verwaltungsratsmitglied legt sein Amt durch schriftliche von ihm unterzeichnete Mitteilung nieder, welche der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz zu übergeben ist;
 - (ii) Das Verwaltungsratsmitglied geht in Konkurs oder geht allgemein Vereinbarungen oder Vergleiche mit seinen Gläubigern ein;
 - (iii) Das Verwaltungsratsmitglied wird unzurechnungsfähig;
 - (iv) Das Verwaltungsratsmitglied ist kraft oder per Beschluss im Rahmen der Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung kein Verwaltungsratsmitglied mehr oder ihm ist dies untersagt;
 - (v) Die Verwaltungsratsmitglieder verlangen mehrheitlich (mindestens zwei), dass das Verwaltungsratsmitglied seines Amtes enthoben wird;
 - (vi) Das Verwaltungsratsmitglied wird durch ordentlichen Beschluss des Amtes enthoben.
- (h) Die Gesellschaft ist spätestens zehn (10) Tage in Schriftform von der Absicht eines mehrerer Gesellschafter zu unterrichten, eine andere Person als ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied zur Bestellung in das Amt des Verwaltungsratsmitglieds vorzuschlagen. Der Unterrichtung muss eine schriftliche Mitteilung beiliegen, die die vorzuschlagende Person zur Bestätigung ihres Einverständnisses in Bezug auf die Bestellung unterzeichnet hat, **JEDOCH STETS VORAUSGESETZT**, dass wenn die bei der Hauptversammlung anwesenden Gesellschafter dies einstimmig beschliessen, der Vorsitzende einer solchen Versammlung die besagte Unterrichtung ausser Acht lassen und der Versammlung den Namen einer anderen zu bestellenden Person

vorschlagen kann, sofern diese besagte Person schriftlich ihr Einverständnis zu der Bestellung erklärt.

- (i) Bei einer Hauptversammlung wird nur dann ein Antrag auf Bestellung von zwei oder mehreren Personen als Verwaltungsratsmitglieder durch einen Einzelbeschluss gestellt, wenn zuvor ein Beschluss, dass auf diese verfahren werden soll, von der Versammlung ohne Gegenstimmen gefasst worden ist.
- (j) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch eine persönlich verfasste schriftliche Mitteilung, die beim Geschäftssitz hinterlegt oder dem Verwaltungsrat bei einer Sitzung vorgelegt wird, ein Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person zu einem ihn vertretenden Verwaltungsratsmitglied bestellen und eine solche Bestellung jederzeit auf dieselbe Weise beenden.
- (k) Bei der Bestellung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds wird bestimmt, ob das Verwaltungsratsmitglied, das es bestellt hat, aus seinem Amt scheidet. Dies kann auch beim Eintritt eines Ereignisses erfolgen, das, wenn das Verwaltungsratsmitglied weiter sein Amt ausüben würde, ihn zu einem Ausscheiden aus diesem Amt zwingen würde.
- (l) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Einladungen zu Verwaltungsratssitzungen zu erhalten und als Verwaltungsratsmitglied an solchen Sitzungen, bei denen das Verwaltungsratsmitglied, von dem es bestellt wurde, nicht persönlich anwesend ist, teilzunehmen und abzustimmen und im Allgemeinen bei solchen Sitzungen sämtliche Funktionen des zu vertretenden Verwaltungsratsmitglieds auszuüben. Für die Zwecke des Ablaufs solcher Sitzungen finden die vorliegenden Bestimmungen auf dieses Verwaltungsratsmitglied Anwendung, als ob es selbst (anstatt des zu vertretenden Verwaltungsratsmitglieds) ein Verwaltungsratsmitglied wäre. Wenn die Person selbst ein Verwaltungsratsmitglied ist oder bei solchen Versammlungen mehrere Verwaltungsratsmitglieder vertritt, sind seine Stimmrechte kumulierend, allerdings unter der Bedingung, dass das Verwaltungsratsmitglied für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als eine Person zählt. Sofern das bestellende Verwaltungsratsmitglied vorübergehend handlungsunfähig ist, hat die Unterschrift des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds in Bezug auf schriftliche Beschlüsse des Verwaltungsrats und für die Zwecke der Bestätigung des Firmenstempels die gleiche Wirksamkeit wie die Unterschrift des bestellenden Verwaltungsratsmitglieds. Gemäss etwaigen Festlegungen des Verwaltungsrats in Verbindung mit einem Verwaltungsratsausschuss gelten die vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse, denen das bestellende Verwaltungsratsmitglied angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist (mit Ausnahme des Vorstehenden oder soweit anderweitig verfügt) nicht befugt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln und wird nicht als Verwaltungsratsmitglied betrachtet.
- (m) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge abzuschliessen, sich an Verträgen, Vereinbarungen oder Geschäften zu beteiligen und aus diesen Nutzen zu ziehen und hat Anspruch auf die Rückzahlung von Auslagen und auf Erstattung in der gleichen Höhe, als wenn es ein ordentliches Verwaltungsratsmitglied wäre. Das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied hat jedoch keinen Anspruch auf eine Vergütung seitens der Gesellschaft in Bezug auf seine Bestellung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, mit Ausnahme der (gegebenenfalls) anteiligen Vergütung, die anderweitig an das bestellende Verwaltungsratsmitglied zu zahlen wäre. Das bestellende Verwaltungsratsmitglied trifft diesbezüglich Festlegungen, die es der Gesellschaft gelegentlich schriftlich mitteilt.

20 VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN

- (a) Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zu den von ihm festgelegten Bedingungen und für den von ihm bestimmten Zeitraum in das Amt des

Managing Director oder Joint Managing Director oder andere geschäftsführende Positionen der Gesellschaft (darunter, soweit als angemessen erachtet, das Amt des Vorsitzenden) bestellen und unbeschadet der Bedingungen eines in Sonderfällen abgeschlossenen Vertrags eine solche Bestellung jederzeit widerrufen, jedoch mit der Massgabe, dass der Managing Director, der Joint Managing Director oder der Vorsitzende alle solchen Befugnisse ausserhalb des Vereinigten Königreichs ausübt und insbesondere sämtliche von ihm oder ihnen getroffene Entscheidungen oder von ihm oder ihnen gegebene Anweisungen ausserhalb des Vereinigten Königreichs erfolgen.

- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das mit einem solchen Amt betraut ist, erhält eine Vergütung entweder zusätzlich oder anstelle seiner ordentlichen Vergütung als Verwaltungsratsmitglied in Form eines Gehalts, von Provisionen, einer Gewinnbeteiligung oder anderweitig bzw. teilweise auf die eine oder andere Art, je nach Festlegung des Verwaltungsrats.
- (c) Im Rahmen der Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds in das Amt des Vorsitzenden, Managing Director oder Joint Managing Director wird automatisch bestimmt, ob das Verwaltungsratsmitglied aus seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, jedoch vorbehaltlich etwaiger Schadensforderungen in Bezug auf Verstösse gegen etwaige Dienstverträge zwischen dem Verwaltungsratsmitglied und der Gesellschaft.
- (d) Durch die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds in eine andere geschäftsführende Position wird nicht automatisch bestimmt, ob das Verwaltungsratsmitglied aus jedweden Gründen aus seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, es sei denn, in dem Vertrag oder Beschluss, der für die jeweilige Position massgebend ist, sind ausdrücklich anderweitige Verfügungen festgelegt. In diesem Fall gelten solche Festlegungen vorbehaltlich etwaiger Schadensforderungen in Bezug auf Verstösse gegen etwaige Dienstverträge zwischen dem Verwaltungsratsmitglied und der Gesellschaft.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann andere Positionen oder vergütete Anstellungen in der Gesellschaft (mit Ausnahme des Wirtschaftsprüfers) in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied innehaben und gewerbsmässig in der Gesellschaft zu den Bedingungen und der Vergütung und wie vom Verwaltungsrat anderweitig vereinbart tätig sein.
- (f) Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und vorausgesetzt, das Verwaltungsratsmitglied hat dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner etwaigen wesentlichen Beteiligungen offengelegt, kann ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seiner Position:
 - (i) eine Partei oder anderweitig an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt sein, das bzw. die die Gesellschaft betrifft;
 - (ii) der Gesellschaft gegenüber aufgrund seiner Position nicht für etwaige Gewinne rechenschaftspflichtig sein, die ihm aus einer solchen Position oder Tätigkeit, einem solchen Geschäft, einer solchen Vereinbarung oder einer Beteiligung an einer solchen juristischen Person entstehen, und keine dieser Geschäfte oder Vereinbarungen müssen auf der Grundlage solcher Beteiligungen oder Gewinne vermieden werden.
- (g) Es wird keinem Verwaltungsratsmitglied oder angehenden Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Position die Möglichkeit aberkannt, entweder mit der Gesellschaft als Anbieter, Käufer oder anderweitig Verträge einzugehen, noch werden solche Verträge oder andere Verträge oder Vereinbarungen, die von oder im Auftrag der anderen Gesellschaft, an der das Verwaltungsratsmitglied auf irgendeine Weise beteiligt ist, vermieden. Des Weiteren ist ein Verwaltungsratsmitglied, das auf diese Weise vertraglich gebunden oder beteiligt ist, gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf

Gewinne, die im Rahmen dieser Verträge oder Vereinbarungen aufgrund der Position, die das Verwaltungsratsmitglied inne hat, oder die aufgrund des Treuhandverhältnisses realisiert werden, nicht rechenschaftspflichtig. Die Art der Beteiligungen eines Verwaltungsratsmitglieds sind dem Verwaltungsrat bei der Verwaltungsratssitzung offenzulegen, im Rahmen derer das Eingehen des Vertrags oder der Vereinbarung erstmalig in Erwägung gezogen wird, oder, sofern das Verwaltungsratsmitglied an diesem Datum noch nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, bei der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem das Verwaltungsratsmitglied diesbezüglich beteiligt wird, und, falls das Verwaltungsratsmitglied nach dem Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung daran beteiligt wird, bei der ersten Verwaltungsratssitzung, die nach der Beteiligung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds stattfindet.

- (h) Eine Kopie der Erklärungen und Mitteilungen, die gemäss diesem Artikel gemacht werden, sind innerhalb von drei (3) Tagen nach deren Abgabe oder Vorlage in ein Register einzutragen, das zu diesem Zweck geführt wird. Das Register ist von den Verwaltungsratsmitgliedern, dem Secretary, dem Wirtschaftsprüfer oder den Gesellschaftern am Geschäftssitz der Gesellschaft kostenlos einsehbar und wird bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft sowie bei Verwaltungsratssitzungen vorgelegt, sofern ein Verwaltungsratsmitglied dies rechtzeitig beantragt, um das Register für die Sitzung bereitzustellen.
- (i) Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:
 - (i) Wird eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat gesendet, dass ein Verwaltungsratsmitglied als Inhaber einer Beteiligung entsprechend der in der Mitteilung angegebenen Art und dem angezeigten Umfang an einem Geschäft oder einer Vereinbarung zu betrachten ist, an der eine bestimmte Person oder Tranche von Personen beteiligt ist, gilt dies als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied in der Art und dem Umfang wie angegeben an einem solchen Geschäft beteiligt ist.
 - (ii) Eine Beteiligung, die einem Verwaltungsratsmitglied nicht bekannt ist und in Bezug auf die nicht angemessen davon ausgegangen werden kann, dass sie dem Verwaltungsratsmitglied bekannt ist, wird nicht als eine Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds betrachtet.
- (j) Sofern nicht anderweitig in dieser Satzung verfügt, nimmt ein Verwaltungsratsmitglied nicht an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses zu Beschlüssen teil, die Gelegenheiten betreffen, an denen das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist. Hierbei kann es sich um eine wesentliche Beteiligung oder eine Pflicht handeln, die den Interessen der Gesellschaft zuwider läuft oder laufen könnte. Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat beschlossen, wird ein Verwaltungsratsmitglied bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht für solche Beschlüsse gezählt, für die das Verwaltungsratsmitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (k) Ein Verwaltungsratsmitglied ist (sofern keine anderen wesentlichen Beteiligungen wie oben aufgeführt vorliegen) bezüglich eines Beschlusses stimmberechtigt (und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gezählt), der folgende Aspekte betrifft:
 - (i) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft an das Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf Geldbeträge, die das Verwaltungsratsmitglied an die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen verliehen hat, oder Verbindlichkeiten, die das Verwaltungsratsmitglied auf Anforderung oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen eingegangen ist; oder

- (ii) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft an Dritte in Bezug auf eine Forderung oder Verbindlichkeit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die das Verwaltungsratsmitglied selbst ganz oder teilweise im Rahmen einer Garantie oder Bürgschaft oder durch die Stellung einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat; oder
 - (iii) etwaige Zeichnungs-, Kauf- oder Umtauschangebote in Bezug auf ein Aktien- oder Wertpapierangebot von der oder durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen, wenn das Verwaltungsratsmitglied an diesem Angebot als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist oder sein wird; oder
 - (iv) sonstige Vorschläge in Bezug auf ein anderes Unternehmen, an dem das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sei es als Führungskraft oder Anteilinhaber oder anderweitig, jedoch mit der Massgabe, dass es nicht 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Tranche dieser Gesellschaft oder der den Gesellschaftern dieser Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte hält. Eine solche Beteiligung wird für die Zwecke dieses Artikels unter allen Umständen als wesentliche Beteiligung betrachtet.
- (l) Sofern Vorschläge in Bezug auf die Bestellung (mit festen oder abweichenden Bedingungen) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern in leitenden Funktionen oder Anstellungen innerhalb der Gesellschaft in Betracht gezogen werden, können solche Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder separat betrachtet werden. In diesem Fall ist jeder der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder (falls nicht anderweitig von der Abstimmung ausgeschlossen) in Bezug auf jeden Beschluss, mit Ausnahme dessen, der die Bestellung des Verwaltungsratsmitglieds selbst betrifft, stimmberechtigt (und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gezählt).
- (m) Wird bei der Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses desselben die Frage hinsichtlich der Wesentlichkeit der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds oder der Abstimmungsberechtigung von Verwaltungsratsmitgliedern aufgeworfen und wird diese Frage nicht durch die freiwillige Enthaltung des Verwaltungsratsmitglieds von der Abstimmung beigelegt, kann die Frage vor Sitzungsende dem Vorsitzenden vorgelegt werden, dessen Entscheidung in Bezug auf sämtliche andere Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme seiner eigenen Person endgültig und bindend ist.
- (n) Für die Zwecke dieses Artikels wird die Beteiligung einer Person, die der Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds behandelt, und in Verbindung mit einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied wird eine Beteiligung des ihn bestellenden Verwaltungsratsmitglieds als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt.
- (o) Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die Bestimmungen dieses Artikels in beliebigem Umfang aussetzen oder abschwächen oder nicht ordnungsgemäss genehmigte Geschäfte abweichend vom vorliegenden Artikel bestätigen.

21 BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die nicht von Rechts wegen, durch Verordnungen oder diesbezüglich von der Gesellschaft bei Hauptversammlungen auszuführen sind, vorbehaltlich jedoch den Bestimmungen des Gesetzes, der Vorschriften und dieser Satzung, wie von der Gesellschaft gegebenenfalls bei einer

Hauptversammlung vorgegeben. Von der Gesellschaft bei Hauptversammlungen festgelegte Vorschriften entkräften jedoch nicht vom Verwaltungsrat zuvor beschlossene Handlungen, die Gültigkeit hätten, wenn solche Vorschriften nicht festgelegt worden wären. Die allgemeinen mit diesem Artikel erteilten Befugnisse werden nicht durch eine besondere Genehmigung oder Befugnis, die dem Verwaltungsrat im Rahmen dieses oder anderer Artikeln erteilt wird, begrenzt oder eingeschränkt.

- (b) Sämtliche Schecks, Solawechsel, Wechsel, in Zahlung gegebene Wechsel und sonstige begebaren oder übertragbaren Zahlungsmittel zugunsten der Gesellschaft und sämtliche anderen Belege für bei der Gesellschaft eingegangene Geldbeträge sind entsprechend der durch einstweiligen Beschluss des Verwaltungsrats festgelegten Art zu unterzeichnen, auszustellen, zu akzeptieren, zu indossieren oder anderweitig auszuführen.
- (c) Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft wahrnehmen, um die Fonds der Gesellschaft insgesamt oder in Teilen entsprechend den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen anzulegen.

22 LEIH- UND ABSICHERUNGSBEFUGNISSE

Vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen und Bedingungen und der Bestimmungen in Artikel 23 Buchstabe j dieses Dokuments kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Kredite aufzunehmen, Unternehmungen, das Eigentum der Gesellschaft oder Teile davon zu verpfänden oder zu belasten, Schuldscheine, Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere zu begeben, sei es in einer Summe oder als Sicherheit für Forderungen, und Techniken und Instrumente für Absicherungs- und Anlagezwecke einsetzen.

23 VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS

- (a) Der Verwaltungsrat kommt für die Planung der Geschäfte sowie die Vertagung und anderweitige Verwaltung seiner Sitzungen so häufig zusammen, wie er dies für geeignet erachtet. Fragen, die bei Sitzungen aufgeworfen werden, werden per Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit und der Secretary muss auf Ersuchen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Verwaltungsratssitzung einberufen.
- (b) Die für die Geschäfte des Verwaltungsrats erforderliche Beschlussfähigkeit kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Soweit keine anderweitige Anzahl vorgegeben ist, ist die Beschlussfähigkeit mit zwei Verwaltungsratsmitgliedern gegeben.
- (c) Die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder oder ein einziges verbliebenes Verwaltungsratsmitglied können trotz etwaiger unbesetzter Positionen Handlungen ausführen. Wenn jedoch und so lange wie die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die im Rahmen dieser Bestimmungen oder gemäss diesen vorgegebene Mindestanzahl fällt oder eine Mehrheit oder Beschlussfähigkeit der Verwaltungsratsmitglieder nicht gegeben ist, können die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder oder das verbliebene Verwaltungsratsmitglied für den Zweck der Besetzung der unbesetzten Positionen oder der Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft handeln, jedoch nicht für andere Zwecke. Ist nicht mindestens ein Verwaltungsratsmitglied handlungsbereit, können zwei Gesellschafter eine Hauptversammlung zur Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
- (d) Der Verwaltungsrat kann bis auf Weiteres einen Vorsitzenden und, soweit dies als erforderlich erachtet wird, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen bzw. abberufen. Der Verwaltungsrat legt die Amtsdauer der jeweiligen Vorsitzenden fest.

- (e) Der Vorsitzende oder, sollte dieser verhindert sein, der stellvertretende Vorsitzende führt bei sämtlichen Verwaltungsratssitzungen den Vorsitz. Falls jedoch kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ernannt wurde oder sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nicht fünf Minuten nach der für eine Sitzung anberaumten Uhrzeit einfindet, kann der Verwaltungsrat eines seiner Gesellschafter zum Vorsitzenden der Sitzung bestimmen.
- (f) Ein Beschluss in Schriftform, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet wird, die bis auf Weiteres zum Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrats berechtigt sind und ihre Stimme in diesem Rahmen abgeben können, hat die gleiche Gültigkeit und Wirkung wie ein Beschluss, der bei einer ordnungsgemäss einberufenen Verwaltungsratssitzung gefasst wurde. Der Beschluss kann mehrere Dokumente in ähnlicher Form umfassen, wobei jedes von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet ist. Ein Beschluss in Schriftform wird als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet betrachtet, in oder an dem der letzte Unterzeichner, der den schriftlichen Beschluss zu unterzeichnen hat, diesen Beschluss ausstellt.
- (g) Eine Verwaltungsratssitzung, bei der die Beschlussfähigkeit bis auf Weiteres gegeben ist, ist befugt, sämtliche Vollmachten und Kompetenzen auszuüben, die vom Verwaltungsrat bis auf Weiteres ausübbar sind.
- (h) Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten auf Ausschüsse übertragen, die aus vom Verwaltungsrat als geeignet betrachteten Gesellschaftern bestehen. Die Sitzungen und Verfahren solcher Ausschüsse erfüllen die Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit, die entsprechend den Bestimmungen in Artikel 23 Buchstabe b festgelegt sind, und unterliegen den enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Vorschriften zu den Sitzungen und Verfahren des Verwaltungsrats, soweit diese Anwendung finden, und werden nicht durch etwaige Vorschriften ersetzt, die diesbezüglich vom Verwaltungsrat auferlegt werden.
- (i) Der Verwaltungsrat kann entweder durch die Geschäftsordnung oder anderweitig seine Befugnisse in Verbindung mit der Ausgabe und dem Rückkauf von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Feststellung von Dividenden und sämtlichen Führungs- und Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle oder eine ordnungsgemäss bevollmächtigte Führungskraft oder eine andere Person, vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen kann, übertragen.
- (j) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse in Verbindung mit der Vermögensverwaltung für die Gesellschaft auf den Investment-Manager oder eine ordnungsgemäss bevollmächtigte Führungskraft oder eine andere Person vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen kann, übertragen.
- (k) Sämtliche Handlungen, die bei einer Verwaltungsratssitzung, durch einen Verwaltungsratsausschuss oder eine andere vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person ausgeführt werden, sind ungeachtet dessen, dass im Folgenden festgestellt wird, dass die Bestellung oder Bevollmächtigung dieser Verwaltungsratsmitglieder oder Personen, die wie zuvor ausgeführt gehandelt haben, nicht in allen Teilen ordnungsgemäss war, diese oder einige von ihnen die diesbezüglichen Bedingungen nicht erfüllten, aus ihrem Amt ausgeschieden sind oder nicht stimmberechtigt waren, als ebenso gültig zu betrachten, als ob jede dieser Personen ordnungsgemäss bestellt gewesen wäre, sämtliche diesbezüglichen Bedingungen erfüllt hätte, weiterhin ein Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen wäre.
- (l) Der Verwaltungsrat veranlasst die Protokollierung:

- (i) der Bestellung sämtlicher Führungskräfte, die vom Verwaltungsrat vorgenommen wird;
 - (ii) der Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die bei den jeweiligen Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse anwesend sind; und
 - (iii) sämtlicher Beschlüsse und Verfahren in den Versammlungen der Gesellschaft und den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.
- (m) Auf die in Artikel 23 Buchstabe a verwiesenen Protokolle, die vermeintlich vom Vorsitzenden der Versammlung, im Rahmen derer das Verfahren erfolgte, oder durch den Vorsitzenden der nachfolgenden Versammlung unterzeichnet wurde, gilt als bindender Beleg für die Verfahren, bis das Gegenteil nachgewiesen wurde.
- (n) Verwaltungsratsmitglieder können an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder seiner Ausschüsse mittels Telefonkonferenz oder anderer Telekommunikationstechniken teilnehmen, im Rahmen derer sichergestellt ist, dass sämtliche an der Sitzung teilnehmenden Personen die jeweils anderen Teilnehmer hören. Eine solche Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit bei der Sitzung.

24 **SECRETARY**

Der Secretary wird vom Verwaltungsrat ernannt. Für den Fall, dass vom Secretary erforderliche oder genehmigte Handlungen zu vollziehen sind und die Funktion nicht besetzt ist oder aus anderen Gründen kein handlungsfähiger Secretary verfügbar ist, können diese Handlungen von einem Assistenten oder stellvertretenden Secretary oder, in Ermangelung eines handlungsfähigen Assistenten oder stellvertretenden Secretary, von einer Führungskraft der Gesellschaft ausgeführt werden, die diesbezüglich allgemein oder spezifisch im Auftrag des Verwaltungsrats bevollmächtigt wurde, **SO FERN** etwaige Bestimmungen, denen zufolge ein Verwaltungsratsmitglied und der Secretary eine Handlung auszuführen hat oder diesbezüglich ermächtigt ist, nicht erfüllt werden, wenn sie von der gleichen oder für die gleiche Person durchgeführt werden, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied oder als Secretary oder an seiner statt handelt.

25 **DER FIRNENSTEMPEL**

- (a) Der Verwaltungsrat trägt Sorge dafür, dass sich der Firmenstempel der Gesellschaft in sicherer Verwahrung befindet. Der Firmenstempel darf nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses, der diesbezüglich vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde, verwendet werden. Der Verwaltungsrat kann gelegentlich und soweit dies für erforderlich erachtet wird, die Personen und die Anzahl der Personen festlegen, die die Echtheit des Firmenstempels bestätigen. Soweit nicht anderweitig verfügt, wird die Echtheit des Firmenstempels von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary oder anderen Personen, die vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss bevollmächtigt wurden, bestätigt. Der Verwaltungsrat kann zudem verschiedene Personen für unterschiedliche Zwecke bevollmächtigen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann per Beschluss entweder allgemein oder in einem besonderen Fall oder besonderen Fällen festlegen, dass die Unterschrift einer solchen Person, die die Echtheit des Firmenstempels bestätigt, mittels mechanischer Hilfsmittel angebracht werden kann, die in einem solchen Beschluss anzugeben sind, oder dass eine solche Urkunde keine Unterschriften aufweist.

26 **DIVIDENDEN**

- (a) Der Verwaltungsrat kann gelegentlich und soweit dies für angemessen erachtet wird Dividenden in einer von ihm als gerechtfertigt angesehenen Höhe vorbehaltlich allgemeiner in einem Verkaufsprospekt enthaltener Geschäftsbedingungen in Bezug auf Dividenden auf eine Anteilstranche der Gesellschaft ausschütten.

- (b) Soweit nicht anderweitig in einem Verkaufsprospekt angegeben, entspricht der Gesamtbetrag, der zur Dividendenausschüttung in einem Rechnungszeitraum in Bezug auf eine Anteilstranche verfügbar ist, einer Summe, die mit den gesamten kumulierten Rückstellungen, den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und Nettoverlusten der Gesellschaft und dem Nettoertrag, den die Gesellschaft im Rechnungszeitraum (entweder in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig) verzeichnet hat, identisch ist.
- (c) Der Verwaltungsrat kann durch ordentlichen Beschluss die Vermögenswerte der Gesellschaft (mit Ausnahme von Vermögenswerten, die mit Eventualverbindlichkeiten belastet sind) durch eine Sachausschüttung in Form von Dividenden oder anderweitig unter den Gesellschaftern verteilen.
- (d) Anteile sind dividendenberechtigt wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt oder wie im Verkaufsprospekt in Verbindung mit solchen Anteilen dargelegt.
- (e) Der Verwaltungsrat kann bei der Festsetzung einer Dividende bestimmen, dass diese an die Personen auszuschütten ist, die zum Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Gesellschafter registriert sind. Demzufolge ist ihnen die Dividende in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen registrierten Anteilsbestand auszuzahlen, jedoch unbeschadet der Rechte in Bezug auf solche Dividenden zwischen Übertragenden und Übertragungsempfängern von Anteilen.
- (f) Die Gesellschaft kann eine Dividende oder andere in Bezug auf Anteile zahlbare Beträge per Scheck oder Wechsel übertragen, der dem Gesellschafter auf dem Postweg an seine eingetragene Anschrift zugeht, oder im Fall von gemeinsamen Inhabern an die Person, deren Name und Anschrift als erstes im Register eingetragen ist. Die Gesellschaft haftet nicht für etwaige Verluste, die durch diese Art der Übermittlung entstehen.
- (g) Bei Dividenden oder sonstigen an Anteilsinhaber zahlbaren Beträgen handelt es sich für die Gesellschaft nicht um zinstragende Verbindlichkeiten. Nicht angeforderte Dividenden und sonstige wie vorstehend ausgeführt zahlbare Beträge können angelegt oder anderweitig zugunsten der Gesellschaft bis zu deren Anforderung eingesetzt werden. Zahlungen durch die Gesellschaft von nicht angeforderten Dividenden oder anderweitig zahlbaren Beträgen in Bezug auf einen Anteil auf ein separates Konto begründen diesbezüglich keine Treuhandenschaft der Gesellschaft. Dividenden, die nach sechs Jahren ab dem Datum des ersten Ausschüttungstermins nicht angefordert werden, verfallen automatisch, ohne dass der jeweilige Fonds diesbezüglich Erklärungen abgeben oder andere Massnahmen treffen muss.
- (h) Nach Wahl der Gesellschafter kann der Verwaltungsrat sämtliche für die Anteile einer Tranche erklärten Dividenden, welche von einem Gesellschafter gehalten werden, auf die Ausgabe zusätzlicher Anteile an dieser Tranche der Gesellschaft für den Gesellschafter gemäss vom Verwaltungsrat bis auf Weiteres festgelegten Bedingungen zu dem Nettoinventarwert anwenden, der bei der Erklärung dieser Dividenden ermittelt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass jedes Gesellschafter die Möglichkeit hat, sich für den Erhalt einer Bardividende in Bezug auf die von ihm gehaltenen Anteile zu entscheiden.
- (i) Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass Gesellschafter das Recht haben, sich anstatt dem Erhalt einer Dividende (oder eines Teils davon) in Bezug auf Anteile für die Ausgabe zusätzlicher Anteile in der Tranche zu entscheiden, die ihm als vollständig eingezahlt gutgeschrieben werden. In jedem dieser Fälle gelten folgende Bestimmungen:
 - (i) Die Anzahl zusätzlicher Anteile (einschliesslich Anteilsbruchteile), die anstatt einem Dividendenbetrag auszugeben sind, müssen wertmässig dem Betrag solcher Dividenden am Datum der Erklärung der Dividenden entsprechen.

- (ii) Die Dividende (oder der Teil der Dividende, in Bezug auf den ein Auswahlrecht gewährt wurde) wird nicht auf Anteile ausgeschüttet, in Bezug auf die die Anteilsauswahl ordnungsgemäss durchgeführt wurde (die «ausgewählten Anteile»). Stattdessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der ausgewählten Anteile auf der zuvor bestimmten Grundlage ausgegeben. Der Verwaltungsrat kapitalisiert für diesen Zweck eine Summe, die dem Gesamtwert der Dividenden entspricht, in Bezug auf die die Auswahl getroffen wurde, und setzt diese ein, um den entsprechenden Betrag der nicht ausgegebenen Anteile vollständig einzuzahlen.
- (iii) Die zusätzlichen ausgegebenen Anteile sind in jeder Hinsicht den zu diesem Zeitpunkt umlaufenden vollständig eingezahlten Anteilen gleichrangig, jedoch unter Ausschluss der Beteiligung an der betreffenden Dividende (oder der alternativen Anteilsauswahl).
- (iv) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Handlungen durchführen, die zum Wirksamwerden einer solchen Kapitalisierung als erforderlich oder zweckmässig erachtet werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, Rückstellungen einer Art zu bilden, die als angemessen angesehen werden, wenn Anteile in Bruchteilen ausschüttbar werden, sodass Ansprüche auf Anteilsbruchteile nicht berücksichtigt oder abgerundet werden oder die aufgelaufenen Ansprüche auf Anteilsbruchteile der Gesellschaft zugutekommen oder die Gesellschaft Anteilsbruchteile ausgibt.
- (v) Der Verwaltungsrat kann jederzeit festlegen, dass die Auswahlrechte einem Gesellschafter mit einer eingetragenen Adresse in einem Gebiet nicht gewährt werden, in dem in Ermangelung einer Registrierungserklärung oder anderer besonderer Formalitäten der Vertrieb eines Angebots von Auswahlrechten unrechtmässig sein würde oder könnte. In diesem Fall sind die vorstehenden Bestimmungen nach Massgabe dieser Festlegung zu lesen und auszulegen.
- (j) Bietet die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Ausschüttung an, hat sie das Recht, von der Ausschüttung den Betrag abzuziehen, der zur Begleichung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf die Ausschüttung erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt Sorge dafür, dass der Betrag für die Steuerschuld abgeführt wird.

27 UNAUFFINDBARE GESELLSCHAFTER

- (a) Die Gesellschaft ist zum Rückkauf von Anteilen eines Gesellschafters oder von Anteilen, auf die eine Person durch Übernahme Anspruch hat, sowie zur Erklärung des Verfalls von Dividenden berechtigt, die in einem Zeitraum von sechs Jahren nach ihrer Erklärung nicht ausgeschüttet wurden, sofern:
 - (i) in einem Zeitraum von sechs Jahren Schecks, Anteilszertifikate oder Nachweise des Anteilsbesitzes, die von der Gesellschaft auf dem Postweg in einem frankierten Brief an den Gesellschafter oder die Person, die durch Übernahme Anspruch auf den Anteil hat, an deren Adresse im Register oder an die zuletzt bekannte Adresse, die vom Gesellschafter oder der Person, die durch Übernahme einen Anspruch hat, für die Zustellung von Schecks, Anteilszertifikaten oder Nachweisen des Anteilsbesitzes angegeben wurde, nicht angefordert oder bestätigt wurden und die Gesellschaft keine Nachricht seitens des Gesellschafters oder der Personen, die durch Übernahme einen Anspruch haben, erhalten hat (vorausgesetzt, dass während des sechsjährigen Zeitraums mindestens drei Dividenden in Bezug auf diesen Anteil auszahlfähig waren);
 - (ii) bei Ablauf des besagten Zeitraums von sechs Jahren die Gesellschaft per Mitteilung, die in einem frankierten Brief an den Gesellschafter oder die Person, die durch Übernahme Anspruch auf den Anteil hat, an deren Adresse im Register oder an die zuletzt bekannte Adresse, die vom Gesellschafter

oder der Person, die durch Übernahme einen Anspruch hat, oder durch einen Aufruf in einer überregionalen Tageszeitung, die in Irland veröffentlicht wird, oder einer Zeitung, die in einer der Regionen vertrieben wird, in der sich die unter Artikel 27 Buchstaben a und i genannte Adresse befindet, ihren beabsichtigten Rückkauf des Anteils bekannt gegeben hat;

- (iii) die Gesellschaft im Zeitraum von drei Monaten nach dem Datum des Aufrufs und vor der Ausübung des Rückkaufrechts keine Mitteilung seitens des Gesellschafters oder der durch Übernahme berechtigten Person erhalten hat; und
 - (iv) die Gesellschaft, wenn die Anteile an einer Wertpapierbörse notiert sind, zunächst schriftlich in der jeweiligen Abteilung der Wertpapierbörse ihre Absicht zum Rückkauf des Anteils kundgetan hat, wenn dies nach Massgabe der Vorschriften der Wertpapierbörse erforderlich ist.
- (b) Die Gesellschaft ist dem Gesellschafter oder der Person gegenüber, die Anspruch auf den Anteil hat, bezüglich der Nettoerlöse aus dem Rückkauf rechenschaftspflichtig und hinterlegt die diesbezüglichen Einnahmen auf ein separates zinstragendes Konto, das eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt. Die Gesellschaft ist in diesem Rahmen als Gläubiger und nicht als Treuhänder des Gesellschafters oder der anderen Person anzusehen.

28 BUCHFÜHRUNG

- (a) Der Verwaltungsrat veranlasst die in Verbindung mit der Führung seiner Geschäfte oder wie durch das Gesetz und die Vorschriften vorgeschrieben erforderliche Buchführung, die als Grundlage für die Erstellung der Abschlüsse der Gesellschaft dient.
- (b) Die Geschäftsbücher werden am Geschäftssitz oder an einem anderen Ort oder Orten aufbewahrt, die der Verwaltungsrat für geeignet hält, und stehen dem Verwaltungsrat zur Einsicht offen. Es ist jedoch keine andere Person als der Verwaltungsrat, die Wirtschaftsprüfer oder die Zentralbank zur Einsicht in die Geschäftsbücher, Geschäftsberichte, Dokumente oder schriftliche Unterlagen der Gesellschaft berechtigt, ausser der Gesellschaft geht diesbezüglich zehn Tage im Voraus eine Ankündigung zu, bzw. nach Massgabe des Gesetzes, der Vorschriften oder Genehmigungen des Verwaltungsrats oder der Gesellschaft bei der Hauptversammlung.
- (c) Zum Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft wird, wie vom Verwaltungsrat bis auf Weiteres festgelegt, jeweils eine Bilanz, mit den von Rechts wegen erforderlichen Dokumenten im Anhang, und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft erstellt, die von den Wirtschaftsprüfern geprüft und der Gesellschaft bei ihrer Jahreshauptversammlung jedes Jahr vorgelegt werden. Die Bilanz enthält eine allgemeine Zusammenfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Bilanz enthält einen Bericht des Verwaltungsrats in Bezug auf die Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft und (gegebenenfalls) den Betrag, der als Rückstellung übertragen wurde oder werden dürfte, zusammen mit einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bilanz der Gesellschaft und der Bericht des Verwaltungsrats sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind im Namen des Verwaltungsrats von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bilanz der Gesellschaft ist ein Bericht der Wirtschaftsprüfer beigefügt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer wird bei der Jahreshauptversammlung verlesen.
- (d) Der Verwaltungsrat veranlasst mindestens einmal jährlich die Erstellung eines Jahresberichts in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft. Der Jahresbericht umfasst die von den Wirtschaftsprüfern ordnungsgemäss geprüfte Bilanz und Gewinn-Verlustrechnung, den Bericht des Verwaltungsrats und den Bericht der Wirtschaftsprüfer, wie in Artikel 29 Buchstabe c festgelegt. Er ist in der von der

Zentralbank genehmigten Form verfasst und enthält die von ihr angeforderten Informationen. Der Anhang des Jahresberichts enthält zusätzliche Angaben und Berichte, wie gegebenenfalls von der Zentralbank festgelegt.

- (e) Eine Kopie des Geschäftsberichts, einschliesslich der Bilanz (mit den von Rechts wegen erforderlichen Dokumenten im Anhang), die der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft gemeinsam mit einer Kopie der Berichte des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer vorzulegen ist, wird von der Gesellschaft jeder Person zugestellt, die gemäss dem Gesetz und den Vorschriften auf deren Erhalt Anspruch hat. Sofern Anteile an einer Wertpapierbörse notiert sind, wird die erforderliche Anzahl der Kopien dieser Dokumente gleichzeitig mindestens einundzwanzig volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung an die betreffende Wertpapierbörse übermittelt.
- (f) Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer und diesbezügliche Erklärungen, die dem Geschäftsbericht beigelegt sind, weisen aus, dass die Berichte oder etwaige Erklärungen zusammen mit den diesbezüglichen Geschäftsbüchern der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geprüft wurden und die Wirtschaftsprüfer sämtliche erforderlichen Informationen und Erläuterungen erhalten haben. Die Wirtschaftsprüfer legen des Weiteren Rechenschaft darüber ab, ob der Abschluss ihrer Auffassung nach ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Berichten erstellt wurde und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt und ob der Abschluss ihrer Auffassung nach ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen erstellt wurde.
- (l) Die Gesellschaft erstellt zur Vorlage bei der Zentralbank einen Halbjahresabschluss, der einen Ausweis über das verwaltete Vermögen und eine Gewinn- und Verlustrechnung für den Berichtszeitraum sowie andere Informationen enthalten kann, die die Zentralbank gegebenenfalls anfordert. Eine Kopie der Halbjahresabschlüsse wird jeweils durch die Gesellschaft spätestens am Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht, auf die sie sich beziehen, wie von der Zentralbank gegebenenfalls festgelegt.

29 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- (g) Die Gesellschaft bestellt bei einer Jahreshauptversammlung einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer in ihr Amt bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung, es sei denn, der oder die Wirtschaftsprüfer werden gemäss Abschnitt 160 des Companies Act von 1963 automatisch erneut bestellt.
- (h) Wird bei einer Jahreshauptversammlung kein Wirtschaftsprüfer bestellt, kann der Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung bis auf Weiteres auf Antrag eines Gesellschafters die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft für das laufende Jahr bestellen und die Vergütung festlegen, die die Gesellschaft an die Wirtschaftsprüfer für deren Dienste zu entrichten hat.
- (i) Die Bestellung und Abberufung von Wirtschaftsprüfern und die Feststellung der Zulässigkeit einer Bestellung als Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes.
- (j) Eine andere Person als ein ausscheidender Wirtschaftsprüfer kann auf einer Jahreshauptversammlung nicht als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, es sei denn, ein Gesellschafter hat die Gesellschaft mindestens einundzwanzig volle Tage vor der Jahreshauptversammlung über dessen Absicht in Kenntnis gesetzt, diese Person in das Amt des Wirtschaftsprüfers zu bestellen. Der Verwaltungsrat stellt im Weiteren dem ausscheidenden Wirtschaftsprüfer eine Kopie dieser Mitteilung zu und setzt gemäss Abschnitt 142 des Companies Act von 1963 die Gesellschafter diesbezüglich in Kenntnis.

- (k) Die ersten Wirtschaftsprüfer werden vor der ersten Hauptversammlung vom Verwaltungsrat bestellt. Sie verbleiben bis zum Abschluss der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, sofern sie nicht auf Beschluss der Gesellschaft in einer Hauptversammlung zuvor abberufen wurden. In diesem Fall bestellen gegebenenfalls die Gesellschafter bei der Versammlung einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer.
- (l) Die Vergütung der Wirtschaftsprüfer wird von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung oder in einer von der Gesellschaft gegebenenfalls festgelegten Weise genehmigt.
- (m) Die Wirtschaftsprüfer prüfen die Geschäftsbücher, Abschlüsse und Belege, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenenfalls erforderlich sind.
- (n) Im Bericht der Wirtschaftsprüfer an die Gesellschafter über die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft wird ausgeführt, ob nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gesellschaft und deren Gewinne und Verluste für den betreffenden Berichtszeitraum vermitteln.
- (o) Die Gesellschaft stellt den Wirtschaftsprüfern eine vollständige Aufstellung der von der Gesellschaft geführten Geschäftsbücher bereit und gewährt den Wirtschaftsprüfern zu allen angemessenen Zeiten Zugang zu den Geschäftsbüchern, Abschlüssen und Belegen der Gesellschaft. Die Wirtschaftsprüfer haben das Recht, von den Führungskräften und Beschäftigten der Gesellschaft die Informationen und Erklärungen zu verlangen, die sich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als erforderlich erweisen können.
- (p) Die Wirtschaftsprüfer haben das Recht, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, im Rahmen derer der Gesellschaft Abschlüsse vorgelegt werden, die sie geprüft oder begutachtet haben, und auf Wunsch etwaige Aussagen oder Erklärungen zu den Abschlüssen abzugeben. Eine Einladung zu jeder dieser Versammlungen geht den Wirtschaftsprüfern auf die gleiche Weise zu, die für die Gesellschafter vorgesehen ist.
- (q) Eine erneute Bestellung der Wirtschaftsprüfer ist zulässig.

30 MITTEILUNGEN

- (a) Mitteilungen oder andere Dokumente, die einem Gesellschafter zu übergeben oder zuzustellen sind, gelten als ordnungsgemäss übermittelt, wenn die Zustellung auf dem Postweg oder die Übergabe an die im Register eingetragene Adresse des Gesellschafters erfolgt ist, oder wenn sie per Fax oder elektronischer Kommunikation gesendet wird (ausser im Fall einer Einladung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft), wenn entweder der vollständige Text der Mitteilungen oder Dokumente in einer überregionalen Tageszeitung in Irland oder einer anderen von der Gesellschaft einstweilig verfügten Zeitschrift veröffentlicht wird, die in einem anderen Vertriebsland der Anteile verbreitet wird, oder eine diesbezügliche Anzeige auf diese Weise veröffentlicht wird, aus der hervorgeht, wo Kopien dieser Mitteilungen oder Dokumente erhältlich sind. Im Fall von gemeinsamen Anteilsinhabern werden alle Mitteilungen an den gemeinsamen Inhaber zugestellt, dessen Name als erstes im Register zu dem gemeinsamen Anteilsbestand eingetragen ist. Die so erfolgte Mitteilung gilt als ausreichende Mitteilung an alle gemeinsamen Inhaber. Mitteilungen oder andere Dokumente, die auf dem Postweg übermittelt werden, gelten vierundzwanzig (24) Stunden nach dem Zeitpunkt der Aufgabe des Briefumschlags mit dem entsprechenden Inhalt als zugestellt. Als Nachweis für die Zustellung reicht es aus zu belegen, dass der Briefumschlag, der die Mitteilung oder das Dokument enthält, ordnungsgemäss adressiert und versendet wurde. Mitteilungen oder andere Dokumente, die durch Übergabe zugestellt werden, gelten zum Zeitpunkt der Übergabe als zugestellt. Um einen Nachweis für diesen Dienst zu erbringen, ist

lediglich zu belegen, dass der Briefumschlag, der die Mitteilung oder das Dokument enthält, ordnungsgemäss adressiert und übergeben wurde.

- (b) Mitteilungen oder Dokumente, die auf dem Postweg oder durch Übergabe an die eingetragene Adresse eines Anteilnehmers zugestellt oder per Fax oder elektronischer Kommunikation versendet wurden, gelten ungeachtet des Umstands, ob dieser Anteilnehmer zu diesem Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs gegangen ist bzw. ob der Gesellschaft das Ableben oder der Konkurs desselben bekannt ist, als ordnungsgemäss zugestellt oder versendet, und eine solche Zustellung gilt als ausreichend, wenn die Mitteilungen oder Dokumente bei allen Personen eingegangen sind, die (entweder gemeinsam mit oder durch Anspruch durch oder über den Gesellschafter) an den betreffenden Anteilen beteiligt sind.
- (c) Bescheinigungen, Mitteilungen oder andere Dokumente, die auf dem Postweg oder durch Übergabe an die eingetragene Adresse des darin genannten Gesellschafters zugestellt oder per Fax oder elektronischer Kommunikation versendet oder von der Gesellschaft, der Depotbank, der Verwaltungsstelle oder dem Investment-Manager gemäss den Anweisungen des Gesellschafters verschickt wurden, werden auf Gefahr dieses Anteilnehmers versendet, übergeben oder verschickt.

31 ABWICKLUNG

- (a) Bei einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft verwendet der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen von Gläubigern nach eigenem Ermessen.
- (b) Vorbehaltlich Artikel 4 Buchstabe g werden die Vermögenswerte der Gesellschaft, die zur Verteilung (nach Befriedigung der Forderungen seitens Gläubigern) unter den Gesellschaftern verfügbar sind, anteilig an die Inhaber der Anteile an jeder Tranche der Gesellschaft verteilt und der Anzahl von Anteilen an der Tranche, die von ihnen gehalten wird, anteilig zugeordnet.
- (c) Wenn die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst wird (unabhängig davon, ob die Liquidierung auf freiwilliger Basis, unter Aufsicht oder auf richterliche Anordnung erfolgt), kann der Liquidator mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft (wie in Artikel 12 festgelegt) in Sachwerten im Verhältnis zum Wert der Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft unter diesen aufteilen. Ferner kann er festlegen, ob die Vermögenswerte aus Anlagewerten einer bestimmten Art bestehen sollen, und für diese Zwecke jede Tranche von Anlagewerten im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen in Artikel 12 bewerten. Der Liquidator kann im Rahmen einer ähnlichen Befugnis beliebige Teile der Vermögenswerte auf Treuhänder von Trusts zugunsten der Gesellschafter übertragen, wenn er dies für geeignet erachtet, und die Liquidierung der Gesellschaft kann durchgeführt und die Gesellschaft aufgelöst werden. Diesbezüglich muss jedoch kein Gesellschafter einen Vermögenswert, in Bezug auf den eine Verbindlichkeit besteht, annehmen. Auf Antrag eines Gesellschafters verkauft der Investment-Manager die Vermögenswerte, die an diesen Gesellschafter ausgeschüttet werden sollen, und überweist die Barerlöse daraus an das Gesellschafter. Gesellschafter tragen alle Risiken der umlaufenden Wertpapiere und müssen bei ihrem Verkauf möglicherweise eine Maklerprovision oder andere Kosten zahlen.

32 ENTSCHÄDIGUNG

- (a) Die Gesellschaft entschädigt ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und andere Personen, die auf Anforderung der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter anderer Unternehmen, Personengesellschaften, Joint-Ventures, Trusts oder anderer Körperschaften tätig sind, wie folgt:

- (i) Jede Person, die ein Verwaltungsratsmitglied, eine Führungskraft oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder war, und jede Person, die auf Anforderung der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Mitarbeiter anderer Unternehmen, Personengesellschaften, Joint-Ventures, Trusts oder anderer Körperschaften tätig ist, wird im gesetzlich zulässigen Umfang von der Gesellschaft für etwaige Verbindlichkeiten oder Aufwendungen entschädigt, die ihr in angemessenem Umfang entstanden sind oder die sie in Verbindung mit jedweden Schulden, Ansprüchen, Klagen, Forderungen, Prozessen, Gerichtsverfahren, Urteilen, Entscheiden, Haftpflichten oder Verbindlichkeiten gezahlt hat, in die die Person als Partei oder anderweitig aufgrund ihrer derzeitigen oder vorherigen Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder auf Anforderung der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Mitarbeiter anderer Unternehmen, Personengesellschaften, Joint-Ventures, Trusts oder anderer Körperschaften involviert war, und für von ihr gezahlte oder ihr zur diesbezüglichen Beilegung entstandene Beträge, sofern Vorstehendes nicht auf Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch ihrerseits zurückzuführen ist;
 - (ii) Die Begriffe «Ansprüche», «Klagen», «Prozesse» oder «Gerichtsverfahren» beziehen sich auf alle Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Gerichtsverfahren (zivil, strafrechtlich, administrativ, legislativ, investigativ oder sonstige, darunter Berufungen) und beinhalten ohne Einschränkungen Rechtsgebühren, Kosten, Gerichtskosten, im Rahmen getroffener Vergleiche gezahlte Beträge, Bussgelder, Strafgebühren und sonstige Verbindlichkeiten.
 - (iii) Die genannten Ansprüche auf Entschädigung können von der Gesellschaft durch Versicherungspolice abgesichert werden, sind abtrennbar, beeinträchtigen keine anderen Rechte, auf die Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter zum jetzigen Zeitpunkt oder künftig Anspruch haben, gelten weiterhin für eine Person, die nicht mehr als Verwaltungsrat, Führungskraft, Mitarbeiter oder Vertreter tätig ist und gehen auf deren Erben sowie Vermögens- oder Nachlassverwalter über.
 - (iv) Eine Entschädigung in diesem Rahmen wird erst geleistet, wenn ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft in Schriftform bestätigt hat, dass die zu entschädigende Person nach geltendem Recht Anspruch auf eine Entschädigung hat.
 - (v) Die Gesellschaft kann Vorschüsse auf Auslagen gewähren, die bei der Verteidigung gegen Ansprüche und Klagen sowie in Prozessen oder Gerichtsverfahren gegen eine Person entstehen, die die Gesellschaft gemäss Artikel 32 Buchstabe a zu entschädigen hat.
 - (v) Die Gesellschaft kann die Verwaltungsstelle, den Investment-Manager und sonstige Vertreter der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang und im Rahmen der Bestimmungen in Bezug auf Entschädigungen, wie in Artikel 33 Buchstabe a ausgeführt, entschädigen.
- (b) Die Depotbank hat zu den Bestimmungen, Bedingungen und Ausnahmen Anspruch auf eine solche Entschädigung durch die Gesellschaft mit dem Recht, auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Begleichung von Kosten zurückgreifen zu können, die sie mit der Gesellschaft vereinbart hat.
 - (c) Die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sind berechtigt, sich vollumfänglich auf die Erklärungen zu verlassen, die von einem Gesellschafter oder dessen Vertreter in Bezug auf den Wohnsitz oder andere Aspekte abgegeben wurden, und sind für etwaige Handlungen oder Angelegenheiten, die sie in gutem Glauben unter Bezugnahme auf die als authentisch erachteten Papiere oder Dokumente, die von den jeweiligen Parteien abgestempelt oder unterzeichnet wurden, getroffen oder

zugelassen haben, bzw. für erzwungene oder unbefugte Unterschriften auf einem solchen Dokument oder auf dem angebrachten Stempel oder für Handlungen, die infolge einer solchen erzwungenen oder unbefugten Unterschrift oder einem erzwungenen oder unbefugten Firmenstempel getätigt wurden oder denen in der Folge Wirkung verliehen wurde, nicht haftbar. Sie sind jedoch berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Unterschrift einer Person durch einen Bankangestellten, einen Makler oder einen sonstigen Verantwortlichen prüfen oder anderweitig zur Verifizierung ihrer Echtheit bestätigen zu lassen.

- (d) Die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sind jeweils den Gesellschaftern gegenüber in Bezug auf die Einhaltung derzeit geltender oder künftiger Gesetze oder diesbezüglicher Vorschriften oder einem Erlass, einer Anordnung oder einem Gerichtsurteil oder sonstigen Anfragen, Ankündigungen oder ähnlichen Massnahmen (die gegebenenfalls rechtlich bindend sind), welche von einer Person oder einer Körperschaft getroffen oder unternommen werden können, die mit staatlicher Genehmigung handelt oder (rechtmässig oder anderweitig) zu handeln behauptet, nicht haftbar. Sofern es aus Gründen jeglicher Art nicht mehr möglich oder durchführbar ist, einer der genannten Bestimmungen nachzukommen, haften diesbezüglich weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle oder die Depotbank. Diese Klausel befreit die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Depotbank jedoch nicht von einer Haftung, die diesen infolge einer Verletzung ihrer Pflichten wie in den Vorschriften dargelegt oder infolge eines Betrugs seitens der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Depotbank entstehen.
- (e) Zur Klarstellung haftet kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Auslassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds.

33 VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

Die Gesellschaft kann folgende Unterlagen vernichten:

- (i) Antragsformulare auf Dividendenausschüttung oder Anteilszuteilung oder eine diesbezügliche Änderung oder Annullierung oder Mitteilungen zu Namens- oder Adressänderungen jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem ein solcher Auftrag oder Antrag bzw. eine solche Änderung, Annullierung oder Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;
- (ii) Anträge auf den Umtausch von Anteilen jederzeit nach dem Ablauf von sechs Jahren ab dem diesbezüglichen Registrierdatum; und
- (iii) sonstige Dokumente, auf der Grundlage derer ein Eintrag in das Register nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum erfolgt ist, an dem diesbezüglich erstmalig ein Eintrag in das Register erfolgt ist;

und es wird zugunsten der Gesellschaft endgültig davon ausgegangen, dass jeder auf diese Weise vernichtete Umtauschantrag einen gültigen und wirksamen Antrag darstellte, der ordnungsgemäss registriert wurde, und dass jedes andere zuvor genannte und auf diese Weise vernichtete Dokument ein gültiges und wirksames Dokument entsprechend den in den Büchern oder Registrierungen der Gesellschaft eingetragenen Angaben darstellte, jedoch **STETS VORAUSGESETZT**, dass:

- (i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur auf die Vernichtung eines Dokuments in gutem Glauben Anwendung finden und, ohne die ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokuments für eine Forderung relevant war.
- (ii) Nichts in diesem Artikel darf dahingehend ausgelegt werden, dass der Gesellschaft in Bezug auf die Vernichtung von Dokumenten zu einem früheren Zeitpunkt als angegeben oder in Fällen Verbindlichkeiten entstehen,

in denen die Bedingungen für die vorstehenden Bestimmungen unter Buchstabe i nicht erfüllt sind.

- (iii) Verweise in diesem Artikel auf die Vernichtung von Dokumenten beinhalten deren Beseitigung auf jedwede Weise.

34 **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten Bestimmungen, Bedingungen, Vereinbarungen oder Beschränkungen in dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde als ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder gegen die geltende Ordnungspolitik angesehen werden, haben die verbleibenden Bestimmungen, Bedingungen, Vereinbarungen und Beschränkungen volle Rechtsgültigkeit und werden in keiner Weise davon berührt bzw. dadurch ungültig oder nichtig.

35 **BESCHRÄNKUNG IN BEZUG AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung sind nur mit vorhergehender Genehmigung der Zentralbank zulässig.

Name, Anschriften und Beschreibung der Zeichner:

Verwaltungsratsmitglied

Für und im Auftrag von
Matsack Nominees Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
Gesellschaft

Verwaltungsratsmitglied

Für und im Auftrag von
Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
Gesellschaft

Stand: 4. November 2010

Bezeugung der vorstehenden Unterschriften:

Aidan O Connell
Chartered Company Secretary
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

COMPANIES ACTS 1963 bis 2009

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

VON

**BARINGS UMBRELLA FUND PLC
EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

EIN UMBRELLA-FONDS